



Hochschule RheinMain
University of Applied Sciences
Wiesbaden Rüsselsheim Geisenheim

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Datum: 17.02.2011 Nr.: 152

Prüfungs- und Studienordnung für den
Masterstudiengang Bio- und
Umweltverfahrenstechnik
des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften

Herausgeber:

Präsident
Hochschule RheinMain
Kurt-Schumacher-Ring 18
65197 Wiesbaden

Redaktion:

Abteilung IV
Carola Langer
Tel. Nr.: 0611 9495-1601
Email: carola.langer@hs-rm.de

Bekanntmachung:

Nach § 1 der Satzung der Hochschule RheinMain zur Bekanntmachung ihrer Satzungen vom 04. Februar 2010 (StAnz. Vom 12.4. 2010, S. 1149) wird die

Prüfungsordnungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Bio- und Umweltverfahrenstechnik des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften

hiermit bekannt gegeben.

Wiesbaden, 17.02.2011

Prof. Dr. Detlev Reymann
Präsident

Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Bio- und Umweltverfahrenstechnik der Fachhochschulen Wiesbaden und Frankfurt am Main

Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsordnungen (ABPO) der Fachhochschule Wiesbaden vom 10. Dezember 2002

Vorbemerkung

Nach §§ 33 und 39 Abs. 2 Nr. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374) erlässt der Senat der Fachhochschule Wiesbaden – University of Applied Sciences auf Grund des Beschlusses vom 10. Dezember 2002 die folgenden Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen (ABPO). Sie enthalten die für die Prüfungsordnungen aller Fachbereiche und Studiengänge der Fachhochschule Wiesbaden – University of Applied Sciences verbindlichen Regelungen. Sie sind Bestandteil der jeweiligen Prüfungsordnungen und werden ergänzt durch die von den Fachbereichen zu treffenden studien-gangsspezifischen Regelungen, die in den Besonderen Bestimmungen festzulegen sind.

Inhalt

- 1. Allgemeines**
 - 1.1 Dauer und Gliederung des Studiums
 - 1.2 Prüfungen, akademische Grade
 - 1.3 Module und Leistungspunkte
 - 1.4 Anrechnung von Leistungsnachweisen
- 2. Prüfungsorgane**
 - 2.1 Prüfungsamt
 - 2.2 Prüfungsausschüsse
 - 2.3 Prüfungskommissionen
- 3. Zwischenprüfung, Diplom-, Bachelor-, Masterprüfung**
 - 3.1 Zwischenprüfung
 - 3.2 Diplom-, Bachelor-, Masterprüfung
- 4. Fachprüfungen, Prüfungsleistungen, Studienleistungen und ihre Bewertung**
 - 4.1 Fachprüfungen und Prüfungsleistungen
 - 4.2 Studienleistungen
 - 4.3 Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen
 - 4.4 Notenbekanntgabe
- 5. Zulassung zu Prüfungen**
 - 5.1 Antrag auf Zulassung
 - 5.2 Zulassung
- 6. Diplomarbeit, Bachelor-Thesis, Master-Thesis**
 - 6.1 Ziel
 - 6.2 Betreuung
 - 6.3 Ausgabe, Rückgabe und Abgabe
 - 6.4 Form
 - 6.5 Bearbeitungszeit
 - 6.6 Bewertung
- 7. Nichtbestehen, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung**
 - 7.1 Nichtbestehen
 - 7.2 Versäumnis und Rücktritt
 - 7.3 Täuschung und Störung
- 8. Wiederholung von Prüfungsleistungen**
 - 8.1 Nichtwiederholbarkeit bestandener Prüfungsleistungen
 - 8.2 Freiversuch
 - 8.3 Erste Wiederholung
 - 8.4 Zweite Wiederholung
 - 8.5 Fristen
 - 8.6 Folgen des endgültigen Nichtbestehens
- 9. Akteneinsicht**
- 10. Widerspruch**

Besondere Bestimmungen des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften, Studienbereich Umwelttechnik und Dienstleistungen für den Master-Studiengang Bio- und Umweltverfahrenstechnik vom 01.09.2009

Vorbemerkung

Aufgrund des § 50 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) vom 5. November 2007 (GVBl I S. 709) in der jeweils gültigen Fassung hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften der Fachhochschule Wiesbaden, jetzt Hochschule RheinMain, am 16.6.2009 die u.a. Prüfungsordnung erlassen. Sie entspricht den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Fachhochschule Wiesbaden vom 10.12.2002 (StAnz. S. 2124) in der Fassung der Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Wiesbaden Nr. 37 und wurde in der 76. Sitzung des Senats der Fachhochschule am 7.7.2009 beschlossen und vom Präsidenten am 01.09.2009 gem. § 94 Abs. 4 HHG genehmigt.

Bei dem Master-Studiengang Bio- und Umweltverfahrenstechnik handelt es sich um einen Kooperationsstudiengang der Fachhochschulen Frankfurt am Main und Wiesbaden.

Die Einschreibung der Studierenden sowie die Prüfungsverwaltung erfolgt im Fachbereich Ingenieurwissenschaften der Fachhochschule Wiesbaden.

Die Anlagen 1 bis 3 sind Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

11. Zeugnisse, Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades

- 11.1 Zeugnis der Zwischenprüfung und Abschlusszeugnis
- 11.2 Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades
- 11.3 Diploma Supplement

12. Ungültigkeit von Prüfungen

- 12.1 Täuschungen
- 12.2 Zulassungsmängel
- 12.3 Anhörung
- 12.4 Ausschlussfrist

13. Einstufungsprüfung

- 13.1 Voraussetzung
- 13.2 Antrag auf Zulassung
- 13.3 Zulassung
- 13.4 Form und Ergebnis

14. Absolventinnen und Absolventen von Berufsakademien

- 14.1 Weiterstudium zum Diplom
- 14.2 Verfahren

15. Sprachregelungen

16. Schlussbestimmungen

- 16.1 Anpassungsfrist
- 16.2 Inkrafttreten

1. Allgemeines

1.1. Dauer und Gliederung des Studiums

1.1.1 Für Studiengänge, die mit der Diplomprüfung als erstem berufsqualifizierenden Abschluss abschließen, beträgt die Regelstudienzeit acht Semester. Sie umfasst mindestens sechs theoretische und ein oder zwei Berufspraktische Studiensemester (BPS) sowie die Prüfungen einschließlich der Diplomarbeit.

Für Teilzeitstudiengänge sowie berufsintegrierte und duale Studiengänge können die Besonderen Bestimmungen eine längere Regelstudienzeit vorsehen.

1.1.2 Für Studiengänge, die mit der Bachelorprüfung als erstem berufsqualifizierenden Abschluss abschließen, beträgt die Regelstudienzeit sechs, sieben oder acht Semester. Sie umfasst mindestens sechs theoretische und nicht mehr als ein Berufspraktisches Studiensemester sowie die Prüfungen und – sofern die Besonderen Bestimmungen dies vorsehen – die Bachelor-Thesis.

1.1.3 Für Studiengänge, die mit der Masterprüfung als weiterem berufsqualifizierenden Abschluss abschließen, beträgt die Regelstudienzeit zwei, drei oder vier Semester. Sie umfasst die Prüfungen einschließlich der Master-Thesis.

1.1.4 Bei konsekutiven Studiengängen, die zu Graden nach 1.1.2 und 1.1.3 führen, beträgt die Gesamtregelstudienzeit höchstens zehn Semester.

1.1.5 Der Stundenumfang bei einem Vollzeit-Diplomstudiengang beträgt zwischen 140 und 170 Semesterwochenstunden (SWS). Bei Teilzeitstudiengängen sowie bei berufsintegrierten und dualen Studiengängen können die Besonderen Bestimmungen abweichende Werte festlegen.

Der Stundenumfang für einen Vollzeit-Bachelorstudiengang soll bei einer Regelstudienzeit von 6 Semestern zwischen 120 und 150 SWS, bei einer Regelstudienzeit von 7 Semestern zwischen 130 und 160 SWS und bei einer Regelstudienzeit von 8 Semestern zwischen 140 und 170 SWS betragen. Bei Teilzeitstudiengängen sowie bei berufsintegrierten und dualen Studiengängen können die Besonderen Bestimmungen abweichende Werte festlegen. Die Akkreditierung regelt den verbindlichen Wert.

Der Stundenumfang für einen Vollzeit-Masterstudiengang soll bei einer Regelstudienzeit von 4 Semestern zwischen 50 und 70 SWS, bei einer Regelstudienzeit von 3 Semestern zwischen 40 und 60 SWS und bei einer Regelstudienzeit von 2 Semestern zwischen 30 und 50 SWS betragen. Bei Teilzeitstudiengängen sowie bei berufsintegrierten und dualen Studiengängen können die Besonderen Bestimmungen abweichende Werte festlegen. Die Akkreditierung regelt den verbindlichen Wert.

Bei normalen Vollzeitstudiengängen sind die Anforderungen so zu bemessen, dass pro Semester durchschnittlich 30 Leistungspunkte zu erwerben sind (vgl. 1.3).

1.1.6 In Diplomstudiengängen gliedert sich das Studium in das Grund- und das Hauptstudium. Das Grundstudium umfasst nach Maßgabe der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen mindestens zwei und höchstens vier Studiensemester.

Bei Bachelor-Studiengängen können die Besonderen Bestimmungen vorsehen, dass sie in ein Grund- und ein Hauptstudium gegliedert sind. In diesem Falle sind die entsprechenden Regelungen für Diplomstudiengänge dieser Allgemeinen Bestimmungen analog anzuwenden.

1.1.7 Das Berufspraktische Studiensemester bzw. die Berufspraktischen Studiensemester ist bzw. sind eine von der Fachhochschule geregelte und betreute berufspraktische Tätigkeit im Hauptstudium von jeweils mindestens vier Monaten Dauer. In Ausnahmefällen, insbesondere wenn

zu 1.1.3 Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester.

Der Stundenumfang beträgt 48 SWS.

Die Studierenden haben eine berufspraktische Tätigkeit im Umfang von mindestens 30 Kreditpunkten und von mindestens 19 Wochen zu absolvieren, sofern im vorausgegangenen Bachelorstudium eine berufspraktische Tätigkeit mit mindestens diesem Umfang nicht absolviert worden ist.

ausreichend Praxisstellen nicht zur Verfügung stehen, oder in berufsintegrierten oder dualen Studiengängen sowie in Teilzeitstudiengängen kann die betreute berufspraktische Tätigkeit durch eine andere, gleichwertige berufspraktische Tätigkeit oder durch gleichwertige Praxisprojekte ganz oder teilweise ersetzt werden. Näheres regeln die Besonderen Bestimmungen.

Die Besonderen Bestimmungen treffen Regelungen über die Anerkennung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit als BPS.

- 1.1.8 Zusätzlich kann eine berufspraktische Tätigkeit (Vorpraxis) gefordert werden. Die Besonderen Bestimmungen regeln den Gesamtumfang dieser Vorpraxis sowie den Zeitpunkt, zu dem diese nachgewiesen werden muss. Eine einschlägige berufliche Tätigkeit wird angerechnet.
- 1.1.9 Teilzeitstudiengänge sind so zu organisieren, dass die Regelstudienzeit die doppelte Semesterzahl eines entsprechenden Vollzeitstudiums nicht überschreitet. Entsprechendes gilt ggf. für die Dauer des Grundstudiums bis zur Zwischenprüfung.
- 1.2 Prüfungen, akademische Grade
 - 1.2.1 Das Grundstudium wird durch die Zwischenprüfung abgeschlossen. Diese dient der Feststellung, ob das Ziel dieses Studienabschnittes erreicht wurde.
 - 1.2.2 Die Diplomprüfung schließt das Hauptstudium eines Diplomstudiengangs, die Bachelorprüfung einen Bachelorstudiengang und die Masterprüfung einen Masterstudiengang ab. Sie dienen der Feststellung, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge des studierten Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, methodisch und selbstständig auf wissenschaftlicher oder künstlerischer Grundlage zu arbeiten.
 - 1.2.3 Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung verleiht die Hochschule den Diplomgrad mit Angabe der Fachrichtung, der durch den Zusatz „Fachhochschule“ („FH“) ergänzt wird.
 - 1.2.4 Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Hochschule den Bachelorgrad entsprechend der Akkreditierung.
 - 1.2.5 Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Hochschule den Mastergrad entsprechend der Akkreditierung.
- 1.3. Module und Leistungspunkte
 - 1.3.1 Die Studiengänge sind modular aufgebaut. Ein Modul ist ein zusammengehöriges Lehr- und Lerngebiet, das in der Regel innerhalb eines Semesters, in Ausnahmefällen nach einem Studienjahr mit einer oder mehreren Prüfungen oder sonstigen Leistungsnachweisen abgeschlossen wird.
 - 1.3.2 Jedem Modul werden in den Studien- und Prüfungsordnungen der Studiengänge Leistungspunkte zugeordnet. Basis der Leistungspunktvergabe ist das European Credit Transfer System (ECTS). Die Verwendung von anderen Leistungspunktsystemen ist möglich, soweit die Kompatibilität mit dem ECTS gewährleistet ist.
 - 1.3.3 Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der oder des Studierenden. Sie beziehen sich auf die Teilnahme an Veranstaltungen (Präsenzstu-

In Ausnahmefällen, insbesondere wenn ausreichend Praxisstellen nicht zur Verfügung stehen, kann die betreute berufspraktische Tätigkeit auf Beschluss des Prüfungsausschusses durch eine andere, gleichwertige berufspraktische Tätigkeit oder durch gleichwertige Praxisprojekte ersetzt werden.

Die Anerkennung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit außerhalb dieses oder eines vergleichbaren Studienganges ist im Einzelfall durch Beschluss des Prüfungsausschusses aufgrund eigener Sachkunde möglich, sofern inhaltliche Übereinstimmung mit dem geforderten Praxisprojekt besteht.

Näheres regeln die Erläuterungen für das Berufspraktische Studiensemester zum Master-Studiengang Bio- und Umweltverfahrenstechnik (Anlage 3)

zu 1.2.5. Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Hochschule den akademischen Grad „Master of Engineering“.

zu 1.3.2 Die Zuordnung der Leistungspunkte zu den einzelnen Modulen erfolgt gemäß Anlage 1.

dium), die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und studienbegleitenden Arbeiten, den Prüfungsaufwand sowie die Praktika.

- 1.3.4 Für die Studien- und Prüfungsleistungen eines normalen Vollzeit-Studiengangs sind pro Semester 30 Leistungspunkte zu vergeben. Nach erfolgreichem Abschluss eines Moduls gemäß 1.3.1 werden die entsprechenden Leistungspunkte getrennt von den erzielten Prüfungsergebnissen erfasst und ausgewiesen.
- 1.4 Anrechnung von Leistungsnachweisen
- 1.4.1 Beim Wechsel von einem gleichnamigen oder verwandten Studiengang einer Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden Prüfungs- und Studienleistungen einschließlich Praktika entsprechend ihren Kreditpunkten und den in den zugehörigen Lehrveranstaltungen vermittelten Inhalten angerechnet. Davon abhängig wird auch die anzurechnende Studienzeit festgelegt.
- 1.4.2 Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Anzahl der Kreditpunkte und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Fachhochschule Wiesbaden im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.
- 1.4.3 Die Zwischenprüfung in einem gleichnamigen Studiengang wird bei derselben Anzahl von Kreditpunkten (ersatzweise derselben Anzahl von theoretischen Studiensemestern) im Grundstudium ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Soweit die Zwischenprüfung Fächer nicht enthält, die an der Fachhochschule Wiesbaden Gegenstand der Zwischenprüfung, nicht aber der Abschlussprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich.
- 1.4.4 Ziff. 1.4.1 bis 1.4.3 gelten für eine in einem staatlich anerkannten Hochschul-Fernstudium oder an einer staatlich anerkannten Berufsakademie erworbene Leistung entsprechend. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind die gemeinsamen Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beachten.
- 1.4.5 Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Beim Fehlen von Äquivalenzvereinbarungen entscheidet der Prüfungsausschuss aufgrund eigener Sachkunde.
- 1.4.6 Die Entscheidungen nach Ziffern 1.4.1 bis 1.4.5 trifft der Prüfungsausschuss auf Grund eigener Sachkunde. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.
- Die Studierenden haben sämtliche für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- Die Besonderen Bestimmungen können weitere Regelungen bzgl. des Anrechnungsverfahrens, etwa zur Beteiligung von Fachdozentinnen und -dozenten, enthalten.

2. Prüfungsorgane

2.1 Prüfungsamt

- 2.1.1 Das Prüfungsamt ist für die Organisation des Prüfungswesens an der Fachhochschule einschließlich der Erteilung der Zeugnisse und Diplom-, Bachelor- und Masterurkun-

den zuständig.

- 2.1.2 Das Prüfungsamt achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnungen eingehalten werden. Die Verantwortlichkeit der Dekanate bzw. Fachbereiche nach § 23 Abs. 6 HHG bleibt unberührt. Die das Prüfungsamt leitende Vizepräsidentin oder der das Prüfungsamt leitende Vizepräsident hat das Recht, an den Sitzungen der Prüfungsausschüsse beratend und an den mündlichen Prüfungen als ZuhörerIn oder Zuhörer teilzunehmen.

Das Prüfungsamt erhält ohne gesonderte Anforderung je ein Exemplar aller Einladungen, Beschlüsse und Protokolle der Prüfungsausschüsse der Fachbereiche.

- 2.1.3 Fachbereiche mit mehr als 1000 Studierenden können durch Beschluss ihres Fachbereichsrates ein eigenes Prüfungsamt bilden. Ziffern 2.1.1 und 2.1.2 gelten entsprechend. Das Recht der das Prüfungsamt leitenden Vizepräsidentin oder des das Prüfungsamt leitenden Vizepräsidenten nach 2.1.2 besteht auch in diesem Falle.

2.2 Prüfungsausschüsse

- 2.2.1 Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen in den einzelnen Studiengängen sind die Prüfungsausschüsse der Fachbereiche zuständig. Die Verantwortlichkeit des Dekanats für die Prüfungsorganisation (§ 23 Abs. 6 HHG) sowie für die Studien- und Prüfungsorganisation (§ 51 Abs. 1 HHG) bleibt unberührt. Für jeden Fachbereich bildet der Fachbereichsrat mindestens einen Prüfungsausschuss; weitere Prüfungsausschüsse können eingerichtet werden. Es ist jeweils festzulegen, für welchen Studiengang bzw. für welche Studiengänge ein Prüfungsausschuss zuständig ist. Den Prüfungsausschüssen obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Bestellung der Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer (Prüfungskommission),
2. Festlegung der Meldefristen für die Prüfungen,
3. ggf. Festlegung der Rücktrittsfristen,
4. Bestimmung der Termine der Prüfungsleistungen sowie deren Bekanntgabe durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; jährlich sind mindestens zwei Prüfungstermine pro Prüfungsleistung vorzusehen,
5. Entscheidung über Prüfungszulassungen,
6. Festlegung der Fristen für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen durch die Prüfenden,
7. Überwachung der Einhaltung der Prüfungsordnungen; Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnungen,
8. Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen,
9. die Anerkennung der berufspraktischen Tätigkeit nach Ziffer 1.1.7 und 1.1.8. Der Fachbereichsrat kann Praktikumsbeauftragte benennen, die dem Prüfungsausschuss zuarbeiten.

Die Prüfungsausschüsse haben das Recht, die Termine von Studienleistungen festzulegen, falls diese in Form einer Klausur erbracht werden,

- 2.2.2 Dem Prüfungsausschuss gehören drei Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren und zwei Studierende an. Das Dekanat kann mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat gewählt, Professorinnen und Professoren für zwei Jahre, die Studentinnen und Studenten für ein Jahr. Die Amtsperiode der oder des Vorsitzenden beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Bei Prüfungsangelegenheiten, die ein studentisches Mitglied des Prüfungsausschusses persönlich betreffen, ruht dessen Mitgliedschaft in Bezug auf diese

zu 2.2.1 Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen im Studiengang Bio- und Umweltverfahrenstechnik ist der hierfür im Fachbereich Ingenieurwissenschaften eingerichtete Prüfungsausschuss zuständig.

zu 2.2.2 Im Prüfungsausschuss kann ein Mitglied der Gruppe der Professoren und Professorinnen aus dem Fachbereich 2 der Fachhochschule Frankfurt sein.

Angelegenheit.

Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreis der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter, die oder der die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vorbereitet und ausführt.

- 2.2.3 Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über die Kenntnisse, die sie auf Grund ihrer Tätigkeit in Prüfungsangelegenheiten erlangen, verpflichtet; sie bestätigen diese Verpflichtung durch ihre Unterschrift, die zu den Akten genommen wird. Die Mitglieder haben das Recht, an den mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen und Zuhörer teilzunehmen.
- 2.2.4 Der Prüfungsausschuss tagt nichtöffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und die Mehrheit der Professorinnen und Professoren sichergestellt ist. Er beschließt mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- Ist der Prüfungsausschuss nicht beschlussfähig, so lädt die oder der Vorsitzende unverzüglich zu einer neuen Sitzung ein, die innerhalb einer Woche stattfinden muss. Ist der Prüfungsausschuss auch bei dieser Sitzung nicht beschlussfähig, so kann die Dekanin oder der Dekan im Wege ihrer bzw. seiner Eilkompetenz gemäß § 52 Abs. 1 HHG i. V. m. § 44 Abs. 4 HHG vorläufige Regelungen treffen.
- 2.2.5 Die Leiterin oder der Leiter des Prüfungsamtes gibt die Namen der Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse und ihrer Vertreterinnen oder Vertreter durch Aushang bekannt.
- 2.2.6 Die Beschlüsse der Prüfungsausschüsse sind zu protokollieren.
- 2.2.7 Die Prüfungsausschüsse teilen dem Prüfungsamt die Ergebnisse der Zwischenprüfungen und der Diplom-, Bachelor- und Masterprüfungen mit.

2.3 Prüfungskommissionen

- 2.3.1 Für die Durchführung der mündlichen Prüfungen bildet der Prüfungsausschuss Prüfungskommissionen.

Die Prüfungskommissionen bestehen bei Prüfungen in mehreren Fächern aus der entsprechenden Zahl von Prüferinnen und Prüfern (Kollegialprüfung), ansonsten aus einer Prüferin oder einem Prüfer und mindestens einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer. Mündliche Prüfungen werden in der Regel von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgenommen.

Zur Abnahme von Prüfungen sind Professorinnen oder Professoren, wissenschaftliche Mitglieder, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben befugt, die in den Prüfungsfächern Lehrveranstaltungen anbieten oder damit beauftragt werden könnten. In der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Personen kann eine Prüfungsbefugnis erteilt werden, soweit dies zur Gewährleistung eines geordneten Prüfungsbetriebes erforderlich ist; ihre Prüfungsbefugnis ist auf das Gebiet ihrer Lehrtätigkeit beschränkt. Die Beteiligung wissenschaftlicher Mitglieder an Prüfungen setzt voraus, dass ihnen für das Prüfungsfach ein Lehrauftrag erteilt worden ist.

Zur Prüferin oder zum Prüfer bzw. zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer selbst mindestens die durch die Prüfungen festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Ziffer 2.2.3 Satz 1 findet entsprechende Anwendung.

- 2.3.2 Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt die Zusammensetzung der Prüfungskommissionen fachbereichsöffentlich bekannt.
- 2.3.3 Prüfungstermine sind spätestens eine Woche vor Beginn der Prüfungen fachbereichsöffentlich durch Aushang bekannt zu geben. Der exakte Zeitpunkt einer Prüfung darf in begründeten Fällen mit einer kürzeren Frist bekannt gegeben werden. Die Besonderen Bestimmungen können hierzu weitere Regelungen treffen.

3. Zwischenprüfung, Diplom-, Bachelor-, Masterprüfung

3.1 Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung dient dem Nachweis, dass die Studentin oder der Student das Ziel des Grundstudiums erreicht und sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen ihres oder seines Fachgebietes angeeignet sowie ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

Die Zwischenprüfung besteht aus den Fachprüfungen des Grundstudiums. Die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Zwischenprüfung sowie Regelungen bzgl. des Bestehens der Zwischenprüfung werden in den Besonderen Bestimmungen festgelegt.

3.2 Diplom-, Bachelor-, Masterprüfung

Die Diplom-, die Bachelor- und die Masterprüfung bestehen aus ein, zwei oder drei Teilen:

- den mündlichen oder schriftlichen Fachprüfungen in entsprechenden Modulen. Ihre Anzahl, Art, die Voraussetzungen (Vorleistungen) und die Bedingungen des Bestehens werden in den Besonderen Bestimmungen festgelegt;
- der Diplomarbeit bzw., falls die Besonderen Bestimmungen dieses vorsehen, der Bachelor-Thesis bzw. der Master-Thesis. Die Fachbereiche können in den Besonderen Bestimmungen zusätzlich ein Kolloquium hierzu vorsehen.
- Die Besonderen Bestimmungen können als weiteren Teil der Prüfung eine mündliche Abschlussprüfung als Fachprüfung vorsehen.

4. Fachprüfungen, Prüfungsleistungen, Studienleistungen und ihre Bewertung

4.1 Fachprüfungen und Prüfungsleistungen

4.1.1 Eine Fachprüfung besteht aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen. Prüfungsleistungen werden durch einen oder mehrere Leistungsnachweise in folgender Form erbracht:

- mündliche Prüfungen;
- Klausuren;
- schriftliche Ausarbeitungen (z.B. Studienarbeiten, Projektarbeiten);
- Seminarvortrag/Referat;
- praktische Tätigkeit (z.B. bei Sprachen oder EDV).

Anzahl, Art und Dauer der Prüfungsleistungen und die Prüfungsfächer werden in den Besonderen Bestimmungen für jeden Studiengang festgelegt. Der Zeitpunkt, zu dem die Prüfungsleistungen erbracht werden sollen, wird in der Studienordnung festgelegt. Die Studierenden sollen studienbegleitende Prüfungsleistungen möglichst im unmittelbaren Anschluss an die betreffenden Lehrveranstaltungen ablegen. Punktuelle Prüfungen finden an hierfür eigens festgesetzten Terminen statt und können ein Fach oder

zu 3.2.

Die Masterprüfung besteht aus folgenden Teilen:

- den mündlichen oder schriftlichen Fachprüfungen. Anzahl und Art der Prüfungen sowie die jeweils zu erbringenden Vorleistungen ergeben sich aus Anlage 1. Eine Fachprüfung gilt als bestanden, wenn sie mit der Note 4,0 oder besser bewertet wurde. (siehe hierzu Abschnitt 4.3.1.)
- der Master-Thesis mit Kolloquium. Die Dauer des Kolloquiums beträgt maximal 60 Minuten.

zu 4.1.1

Die Anzahl der Prüfungsleistungen, die Fächer, aus denen sich die einzelnen Prüfungsleistungen jeweils zusammensetzen, sowie die jeweilige Art der Prüfung, d.h. die Form, in welcher die entsprechenden Leistungsnachweise zu erbringen sind, ergeben sich aus Anlage 1.

Klausuren sollen in der Regel eine Dauer von mindestens 90 und höchstens 120 Minuten, mündliche

ein aus mehreren Fächern bestehendes Modul umfassen.

Prüfungen und Referate in der Regel eine Dauer von 25 bis 40 Minuten haben. Bei der Gewichtung der Prüfungsdauern für die einzelnen Fächer innerhalb einer Prüfungsleistung soll der zeitliche Anteil jedes Fachs nach Semesterwochenstunden berücksichtigt werden.

Bei individuellen Themenvergaben für weitere schriftliche Prüfungsarbeiten sind unterschiedliche Bearbeitungszeiten je nach Aufgabenstellung möglich, die vom Prüfungsausschuss in Abstimmung mit der Prüferin/dem Prüfer jeweils zu bestimmen sind.

Prüfungen in Form von Klausuren oder mündlichen Prüfungen erfolgen in der Regel in den beiden letzten Semesterwochen. Die sonstigen Prüfungen (vgl. Anlage 1) erfolgen semesterbegleitend. Die Termine hierfür werden jeweils zu Beginn des Semesters durch Aushang fachbereichsöffentlich bekannt gegeben.

4.1.2 Mündliche Prüfungen werden als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit höchstens fünf Kandidatinnen oder Kandidaten abgelegt. Die Besonderen Bestimmungen können vorsehen, dass die Kandidatin oder der Kandidat die Prüferin oder den Prüfer oder eine Gruppe von Prüferinnen oder Prüfern vorschlägt.

zu 4.1.2 Bei Fächern, die von mehreren Professorinnen oder Professoren vertreten werden, kann die Studentin oder der Student die Prüferin oder den Prüfer vorschlagen. Ein diesbezüglicher Anspruch der Studentin oder des Studenten besteht jedoch nicht

4.1.3 Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der einzelnen Prüfungen ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben. Muss die oder der Studierende mehrere mündliche Prüfungen absolvieren, können die Besonderen Bestimmungen festlegen, dass die Ergebnisse erst nach der letzten mündlichen Prüfung insgesamt bekannt gegeben werden.

4.1.4 Zu den mündlichen Prüfungen sollen Studierende desselben Studiengangs der Fachhochschule Wiesbaden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat damit einverstanden ist. Kandidatinnen und Kandidaten desselben Prüfungszeitraums sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer nicht zugelassen. Bei der Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses sind Zuhörerinnen oder Zuhörer ausgeschlossen. Näheres wird in den Besonderen Bestimmungen geregelt.

zu 4.1.4 Die Prüferinnen und Prüfer haben diesbezüglich geeignete Maßnahmen zu treffen.

4.1.5 Wenn es zur Diplomarbeit, zur Bachelor- oder zur Master-Thesis ein Kolloquium gibt, so ist dieses in der Regel öffentlich.

4.1.6 Durch die Klausuren und schriftlichen Ausarbeitungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erfassen und Wege zu einer Lösung finden kann. Bei Gruppenarbeiten müssen die individuellen Leistungen deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.

4.1.7 In Prüfungsfächern, in denen die Prüfungen nur in Form von Klausuren abgenommen werden, kann in den Besonderen Bestimmungen vorgesehen werden, dass die letztmalige Wiederholung der Prüfungsleistung in Form einer mündlichen Prüfung abzulegen ist oder dass die Studierenden die Wahl zwischen Klausur oder mündlicher Prüfung haben.

zu 4.1.7 In Prüfungsfächern, in denen die Prüfungen nur in Form von Klausuren abgenommen werden, hat auch die letztmalige Wiederholung der Prüfungsleistung in Form einer Klausur zu erfolgen.

4.1.8 Weist eine Kandidatin oder ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis nach, dass sie oder er nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

4.2 Studienleistungen

- 4.2.1 Studienleistungen können außer durch die in Ziffer 4.1.1 genannten Leistungsnachweise u.a. auch durch:
- Konstruktions-, Berechnungs- und Entwurfsarbeiten,
 - Durchführung und Auswertung von Praktikumsversuchen,
 - Bearbeitung von Prüfungsaufgaben, Einzelthemen u.Ä.,
 - Literaturberichte oder Dokumentation,
 - Arbeitsberichte, Protokolle,
 - Datenverarbeitungsprogramme
- erbracht werden.

Die Studienleistung für ein Studienfach soll durch einen eigenständigen fachlichen Beitrag von größerem Umfang erbracht werden. Besteht eine Studienleistung aus mehreren Teilleistungen, kann der Studentin oder dem Studenten alternativ die Möglichkeit gegeben werden, am Ende einer Lehrveranstaltung bzw. Lehrveranstaltungsreihe die Studienleistung punktuell zu erbringen, wenn nicht die besondere Art der Lehrveranstaltung diese Möglichkeit ausschließt. Die Fachbereiche können in den Besonderen Bestimmungen ergänzende Regelungen treffen. Insbesondere können sie eine Wahlmöglichkeit für die Studierenden vorsehen.

- 4.2.2 Anzahl und Art der Studienleistungen werden in den Besonderen Bestimmungen für jeden Studiengang festgelegt. Der Zeitpunkt, zu dem die Studienleistungen erbracht werden sollen, wird in der Studienordnung festgelegt.

- 4.2.3 Nicht bestandene Studienleistungen können wiederholt werden. Die Wiederholbarkeit bestandener Studienleistungen wird in den Besonderen Bestimmungen geregelt.

4.3 Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen

- 4.3.1 Für die Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen sowie der Diplomarbeit bzw. der Bachelor- bzw. Master-Thesis können folgende Noten vergeben werden:

1 = sehr gut (bei einem Durchschnitt bis 1,5)	eine hervorragende Leistung
2 = gut (bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5)	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend (bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5)	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend (bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0)	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen noch genügt
5 = nicht ausreichend (bei einem Durchschnitt ab 4,1)	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

In den Besonderen Bestimmungen kann zur differenzierten Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen sowie der Diplomarbeit, der Bachelor- bzw. Master-Thesis vorgesehen werden, dass einzelne Noten um 0,3 auf Zwischennoten erhöht oder erniedrigt werden können; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

Die Besonderen Bestimmungen können in begründeten Fällen für einzelne Studienleistungen statt der obigen Noten auch das Ergebnis „mit Erfolg teilgenommen“ vorsehen.

- 4.3.2 Die Noten bzw. Ergebnisse für die einzelnen Prüfungs- und Studienleistungen werden unverzüglich von den jewei-

- zu 4.2.2 Die Anzahl der Studienleistungen sowie die jeweilige Art der Prüfung, d.h. die Form, in welcher die entsprechenden Leistungsnachweise zu erbringen sind, ergeben sich aus Anlage 1.

- zu 4.3.1 Die Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen sowie der Master-Thesis erfolgt gemäß folgender Tabelle:

Durchschnitt	Note	
bis 1,2	1,0	(sehr gut)
1,3 bis 1,5	1,3	(sehr gut)
1,6 bis 1,8	1,7	(gut)
1,9 bis 2,2	2,0	(gut)
2,3 bis 2,5	2,3	(gut)
2,6 bis 2,8	2,7	(befriedigend)
2,9 bis 3,2	3,0	(befriedigend)
3,3 bis 3,5	3,3	(befriedigend)
3,6 bis 3,8	3,7	(ausreichend)
3,9 bis 4,0	4,0	(ausreichend)
ab 4,1	5,0	(nicht ausreichend)

Bei der Bildung der Noten für die Prüfungs- und Studienleistungen bzw. für die Masterarbeit gemäß dieser Tabelle wird bei dem aus den Noten für die einzelnen Prüfungsteile errechneten Durchschnitt nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen (vgl. Ziffer 4.3.5.).

ligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Studienleistungen können bei der Bewertung der Prüfungsleistungen berücksichtigt werden, wenn die Prüfung ohnehin bestanden ist und die einzurechnende Studienleistung nach ihren Anforderungen einer Prüfungsleistung entspricht. Studienleistungen können in die Note eines Prüfungsfaches mit einer Gewichtung von bis zu einem Drittel eingehen. Näheres wird in den Besonderen Bestimmungen geregelt.

- 4.3.3 Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungsleistungen und sämtliche Studienleistungen des Grundstudiums bestanden sind.

Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungsleistungen des Hauptstudiums (ggf. inkl. mündlicher Diplomprüfung) und die Diplomarbeit (ggf. mit Kolloquium) mindestens „ausreichend“ sind und die Studienleistungen des Hauptstudiums bestanden sind.

Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums (ggf. inkl. mündlicher Abschlussprüfung) und, falls die Besonderen Bestimmungen dies vorsehen, die Bachelor-Thesis (ggf. mit Kolloquium) mindestens „ausreichend“ sind und sämtliche Studienleistungen bestanden sind.

Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungsleistungen des Masterstudiums (ggf. inkl. mündlicher Abschlussprüfung) und die Master-Thesis (ggf. inkl. Kolloquium) mindestens „ausreichend“ sind und sämtliche Studienleistungen bestanden sind.

- 4.3.4 Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so wird die Note aus dem entsprechend dem Verhältnis der Kreditpunkte zueinander (ersatzweise entsprechend dem Stundenanteil) gewichteten Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen errechnet. Für die Bildung dieser Note gilt Ziffer 4.3.1 entsprechend. Genaueres wird in den Besonderen Bestimmungen geregelt.

- 4.3.5 Bei der Bildung der Noten der einzelnen Prüfungsteile und der Gesamtnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- 4.3.6 Die Gesamtnote der Diplom- bzw. Bachelor- bzw. Masterprüfung wird aus den Noten für die Fachprüfungen (Fachnoten) und aus der Note für die Diplomarbeit bzw., falls die Besonderen Bestimmungen eine Bachelor-Thesis vorsehen, aus der Note für die Bachelor-Thesis bzw. aus der Note für die Master-Thesis gebildet. Die Gewichtung der Einzelnoten für die Bildung der Gesamtnote der Prüfung wird in den Besonderen Bestimmungen geregelt. Der Diplom- bzw. der Masterarbeit ist hierbei ein besonderes Gewicht beizumessen.

- zu 4.3.4 Die Fachprüfungen bestehen aus den Prüfungsleistungen des jeweiligen Moduls gemäß Anlage 1. Somit bildet jedes Modul eine Fachprüfung. Bei der Bildung der Noten für die Fachprüfungen (Modulnoten) wird die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Dabei sind alle Zehntelnoten als Gesamtnote zugelassen.

- zu 4.3.6 Bei der Bildung der Gesamtnote der Masterprüfung geht die Gesamtnote für die Fachprüfungen mit dem Faktor 2 und die Note für die Master-Thesis mit dem Faktor 1 ein. Bei der Ermittlung der Gesamtnote der Fachprüfungen werden die einzelnen Fachprüfungen entsprechend ihrer Kreditpunkte gewichtet. Bei der Ermittlung der Gesamtnote wird jeweils nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Zusätzlich zur Gesamtnote wird im Diploma Supplement der ECTS-Rang entsprechend der nachfolgenden ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen:

- A die besten 10 %
- B die nächsten 25 %
- C die nächsten 30 %
- D die nächsten 25 %
- E die nächsten 10 %

Grundlage der Berechnung des ECTS-Rangs sind die Abschlussnoten nach der deutschen Notenskala mit einer Nachkommastelle von 1,0 bis 4,0 der Absolventinnen und der Absolventen des jeweiligen Studiengangs, die während der 6 dem Semester der letzten Prüfung vorhergehenden Semester ihr Studium erfolgreich beendet haben. Die Gruppengröße zur Berechnung des ECTS-Rangs umfasst mindestens 30 Absolventinnen und Absolventen. Wird diese Gruppengröße innerhalb von 6 Semestern nicht erreicht, ist der Zeitraum semesterweise zu verlängern, bis die erforderliche Gruppengröße er-

4.4 Notenbekanntgabe

Die Besonderen Bestimmungen können vorsehen, dass die Noten, die in Prüfungen oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen erzielt werden, unter Wahrung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen und allgemeiner datenschutzrechtlicher Regelungen hochschulöffentlich bekannt gegeben werden. Die besonderen Bestimmungen regeln das oder die Verfahren der Bekanntgabe.

5. Zulassung zu Prüfungen

5.1 Antrag auf Zulassung

5.1.1 Zu den Fachprüfungen nach 3.1 und 3.2 a) und zur Diplomarbeit bzw. ggf. zur Bachelor-Thesis bzw. zur Master-Thesis legen die Fachbereiche in den Besonderen Bestimmungen fest, in welchem Studiensemester die Studentin oder der Student den Antrag auf Zulassung stellen soll. Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Die Fristen sind so zu bemessen, dass die Regelstudienzeiten eingehalten werden können. Zum Zeitpunkt der Antragstellung und bis zum Abschluss der Diplom- bzw. Bachelor- bzw. Masterprüfung muss die Studentin oder der Student an der Fachhochschule Wiesbaden im entsprechenden Studiengang immatrikuliert sein. Über Ausnahmen entscheidet die Dekanin oder der Dekan.

5.1.2 Dem Antrag auf Zulassung zur Diplomarbeit sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. das Zeugnis der Zwischenprüfung,
2. die Bescheinigung über die Anerkennung der geforderten berufspraktischen Tätigkeit (BPS),
3. der Nachweis über den Erwerb der nach den Besonderen Bestimmungen benötigten Studien- und Prüfungsleistungen des Hauptstudiums,
4. eine Erklärung darüber, ob die Studentin oder der Student bereits eine Zwischenprüfung, Vorprüfung oder Diplom- oder Bachelorprüfung als Studierende oder Studierender oder Externe oder Externer in einem gleichnamigen oder verwandten Studiengang an einer Fachhochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem schwebenden Prü-

reicht ist. Der ECTS-Rang wird erstmalig ausgewiesen, wenn die beschriebenen Voraussetzungen vorliegen.

Im Falle von Notengleichheit wird der jeweils bessere Rang vergeben. Bei nachträglichen Verschiebungen der Noten erfolgt keine Schlechterstellung im Hinblick auf bereits erteilte Ränge.

zu 4.4.

Noten, die in Prüfungen oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen erzielt werden, können in anonymisierter Form hochschulöffentlich durch Aushang bekannt gegeben werden.

zu 5.1.1 Der Antrag auf Zulassung zu den Fachprüfungen nach 3.1 und 3.2 a) ist innerhalb der vom Prüfungsausschuss festgelegten Anmeldefristen (siehe Absatz 2) schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Die einzelnen Prüfungsfächer und ihre Zuordnung zu Studiensemestern ergeben sich aus Anlage 1. Der Antrag auf Zulassung zur Master-Thesis ist vor Beginn der Masterarbeit schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

Die Anmeldefristen für die Prüfungsfächer werden vom Prüfungsausschuss zu Semesterbeginn hochschulöffentlich bekannt gegeben. Der letzte Termin für die Anmeldung zur Prüfung soll mindestens drei Wochen vor Prüfungsbeginn liegen. Abweichend hiervon muss die Anmeldung zu Prüfungsleistungen, welche semesterbegleitende Prüfungen enthalten, spätestens vor der Teilnahme an der ersten Teilaufgabe (z.B. dem ersten Praktikumsversuch) erfolgen. Die Anmeldung ist dann für die gesamte Prüfungsleistung maßgeblich.

Voraussetzung für die Anmeldung zur Master-Arbeit ist der Nachweis von mindestens 50 Kreditpunkten (ECTS) aus dem Master-Programm. Für den Fall, dass bei der Zulassung zum Master-Studiengang die Erbringung weiterer Leistungen gefordert wurde, ist deren Nachweis zusätzlich Voraussetzung für die Anmeldung.

Zum Termin des Kolloquiums sind sämtliche Prüfungsleistungen des Masterstudiums nachzuweisen.

funksverfahren befindet.

Die Besonderen Bestimmungen regeln die Beteiligung der Studierenden bei der Auswahl der Themen und der Referentinnen bzw. Referenten und der Korreferentinnen bzw. Korreferenten der Diplomarbeit.

Die Fachbereiche können in den Besonderen Bestimmungen ergänzende Regelungen treffen, insbesondere die Vorlage entsprechender Nachweise nach Ziffer 5.1.1 Satz 4 und 5 verlangen.

5.1.3 Falls die Besonderen Bestimmungen eine Bachelor-Thesis vorsehen, sind dort Regelungen analog zu 5.1.2 zu treffen.

5.1.4 Dem Antrag auf Zulassung zur Master-Thesis sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. der Nachweis über den Erwerb der nach den Besonderen Bestimmungen benötigten Studien- und Prüfungsleistungen,
2. eine Erklärung darüber, ob die Studentin oder der Student bereits eine Masterprüfung als Studierende oder Studierender oder Externe oder Externer in einem gleichnamigen oder verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

Die Besonderen Bestimmungen regeln die Beteiligung der Studierenden bei der Auswahl der Themen und der Referentinnen bzw. Referenten und der Korreferentinnen bzw. Korreferenten der Master-Thesis.

Die Fachbereiche können in den Besonderen Bestimmungen ergänzende Regelungen treffen, insbesondere die Vorlage entsprechender Nachweise nach Ziffer 5.1.1 Satz 4 und 5 verlangen.

5.1.5 Dem Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung und zu den Fachprüfungen der Diplom-, Bachelor- bzw. Masterprüfung nach Ziffer 3.2 a) sind die Leistungsnachweise über die als Voraussetzung zur Zulassung in den Besonderen Bestimmungen festgesetzten Studienleistungen beizufügen.

5.2 Zulassung

5.2.1 Auf Grund der mit dem Antrag auf Zulassung zur Diplomarbeit bzw. zur Master-Thesis eingereichten Unterlagen entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung hierzu. Der Prüfungsausschuss kann beschließen, diese Entscheidung grundsätzlich seiner oder seinem Vorsitzenden zu übertragen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten werden das Thema der Diplomarbeit bzw. der Master-Thesis sowie die Namen der Referentin oder des Referenten und der Korreferentin oder des Korreferenten mitgeteilt. Mit der Bekanntgabe des Themas beginnt die hierfür festgesetzte Bearbeitungszeit. Näheres wird in den Besonderen Bestimmungen geregelt.

5.2.2 Sehen die Besonderen Bestimmungen eine Bachelor-Thesis vor, so gilt 5.2.1 analog.

5.2.3 Über die Zulassung zu einer oder mehreren Fachprüfungen der Diplom- bzw. Bachelor- bzw. Masterprüfung nach Ziffer 3.2 a) entscheidet der Prüfungsausschuss auf Grund der nach Ziffer 5.1.5 erforderlichen Unterlagen. Der Prüfungsausschuss kann beschließen, diese Entscheidung grundsätzlich seiner oder seinem Vorsitzenden zu über-

zu 5.1.4

Bei der Auswahl der Referentinnen bzw. Referenten sowie der Korreferentinnen bzw. Korreferenten können die Studierenden Vorschläge aus dem Kreis der nach Ziffer 6.2. in Frage kommenden Personenkreis machen, ein Anrecht auf die Betreuung durch bestimmte Referentinnen bzw. Referenten und Korreferentinnen bzw. Korreferenten besteht jedoch nicht. Die Festlegung des Themas der Masterarbeit erfolgt durch die Referentin bzw. den Referenten im Benehmen mit der Studierenden bzw. dem Studierenden.

Dem Antrag auf Zulassung zur Master-Thesis ist ferner der Nachweis von mindestens 50 Kreditpunkten (ECTS) aus dem Masterstudium (vgl. 5.1.1) beizufügen.

zu 5.1.5

Die Anmeldung zu den Fachprüfungen der Masterprüfung nach Ziffer 3.2 a) bzw. zur Master-Thesis nach Ziffer 3.2 b) ist nur möglich, wenn die Leistungsnachweise über die unter Ziffer 5.1.1 bzw. Anlage 1 aufgeführten Voraussetzungen zur Zulassung vorliegen.

zu 5.2.1

Siehe hierzu die Ausführungen unter Ziffer 6.3.4 sowie Ziffer 6.5.3 (ABPO). Die Studentin bzw. der Student bestätigt die Bekanntgabe des Themas durch ihre / seine Unterschrift.

tragen.

- 5.2.4 Die Zulassung zu einer Prüfung oder zur Abschlussarbeit nach Ziffer 5.2.3 ist abzulehnen, wenn die Studentin oder der Student
1. die in Ziffer 5.1.2 Nr.1 bis 4 bzw. Ziffer 5.1.4 Nr. 1 bis 2 oder Ziffer 5.1.5 genannten Unterlagen nicht oder nicht vollständig einreicht,
 2. die Zwischenprüfung oder Abschlussprüfung als Studierende oder Studierender oder Externe oder Externer in einem entsprechenden gleichnamigen oder eng verwandten Studiengang an einer Fachhochschule bzw. bei Bachelor- und Masterstudiengängen an einer Fachhochschule oder einer Universität endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.
- 5.2.5 Der Prüfungsausschuss hat ablehnende Bescheide schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Wird die Zulassung auf Grund fehlender Unterlagen oder fehlender Studien- und Prüfungsleistungen gemäß 5.1.2, Nr. 3 versagt, gilt der Antrag auf Zulassung nach Ziffer 5.1.2, 5.1.4 oder 5.1.5 als nicht erfolgt.
- 5.2.6 Für Studierende ausländischer Partnerhochschulen, die im Rahmen eines Studierendenaustausches nur befristet immatrikuliert sind, kann der zuständige Prüfungsausschuss Ausnahmen von den Bestimmungen unter Ziffer 5.1 und unter den Ziffern 5.2.1 bis 5.2.4 zulassen.

6. Diplomarbeit, Bachelor-Thesis, Master-Thesis

6.1 Ziel

Die Diplomarbeit bzw. Bachelor- bzw. Master-Thesis (im Folgenden als Abschlussarbeit bezeichnet) soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem Fachgebiet ihres oder seines Studienganges selbstständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten. Die Besonderen Bestimmungen können vorsehen, dass die Abschlussarbeit mit einem Kolloquium verbunden wird.

6.2 Betreuung

Die Abschlussarbeit kann von jeder Professorin oder jedem Professor des den Studiengang anbietenden Fachbereichs ausgegeben und betreut werden (Referentin/Referent). Professorinnen und Professoren anderer Fachbereiche und andere nach Ziffer 2.3.1 Satz 4 und 5 prüfungsberechtigte Personen können dies auf Antrag beim Prüfungsausschuss und nach dessen Genehmigung ebenfalls tun. Gehört die Referentin oder der Referent nicht dem Fachbereich an, so soll die Korreferentin oder der Korreferent (vgl. 6.6) dem Fachbereich angehören. In Ausnahmefällen entscheidet der Prüfungsausschuss des jeweiligen Studienganges.

6.3 Ausgabe, Rückgabe und Abgabe

- 6.3.1 Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten rechtzeitig zu dem gewünschten Termin das Thema der Arbeit, die Referentin oder der Referent und die Korreferentin oder der Korreferent zugeteilt werden; diese sind ihr oder ihm mitzuteilen. Die Fachbereiche können in den Besonderen Bestimmungen ergänzende Regelungen treffen.
- 6.3.2 Der Zeitpunkt der Ausgabe der Arbeit ist aktenkundig zu machen.

zu 6.1

Die Masterarbeit wird mit einem Kolloquium abgeschlossen. Dieses dauert in der Regel 45 Minuten, höchstens aber 60 Minuten. Es beginnt mit einem ca. 20-minütigen Referat der Kandidatin oder des Kandidaten über ihre bzw. seine Master-Thesis. Die anschließenden Fragen der Prüfungskommission, bestehend aus Referent(in) und Korreferent(in), erstrecken sich auf den Themenkreis der Master-Thesis.

Das Kolloquium geht bei der Bewertung der Master-Thesis mit einer Gewichtung von 10 % ein (siehe Ziffer 6.6).

Zum Termin des Kolloquiums sind sämtliche Prüfungsleistungen des Masterstudiums nachzuweisen.

6.3.3	Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden, ohne dass dies als Nichtbestehen der Abschlussarbeit gilt. Wird die Abschlussarbeit wiederholt, ist eine Rückgabe nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat von dieser Möglichkeit noch keinen Gebrauch gemacht hat.	zu 6.3.4	Die Abschlussarbeit ist in dem für den Studiengang zuständigen Studienbereichssekretariat des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften abzuliefern. Die Studiengangsleitung teilt den Abgabetermin der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit.
6.3.4	Die Abschlussarbeit ist fristgemäß bei der in den Besonderen Bestimmungen genannten Stelle abzuliefern; der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Wird die Abschlussarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet.	zu 6.4.1	Eine Möglichkeit, die Masterarbeit in Form einer Gruppenarbeit anzufertigen, wird nicht eingeräumt.
6.4	Form	zu 6.4.2	Die Masterarbeit ist in Form von drei gebundenen Exemplaren abzuliefern.
6.4.1	Die Besonderen Bestimmungen können vorsehen, dass die Abschlussarbeit auch in Form einer Gruppenarbeit mit höchstens fünf Teilnehmerinnen oder Teilnehmern angefertigt werden kann, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des Einzelnen auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderung nach Ziffer 6.1 Satz 1 erfüllt. In diesem Falle können die Besonderen Bestimmungen fachspezifische Abgrenzungskriterien festlegen.	zu 6.5.1	Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit darf drei Monate nicht überschreiten. In einem Teilzeitstudiengang sind maximal sechs Monate zulässig. Die Besonderen Bestimmungen können bei Arbeiten, die in einer Einrichtung außerhalb der Fachhochschule durchgeführt werden, die Festlegung einer längeren Bearbeitungszeit durch den Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Referentin oder dem Referenten vorsehen, höchstens jedoch insgesamt sechs Monate. Finden neben der Diplomarbeit noch Lehrveranstaltungen statt und handelt es sich um eine experimentelle Arbeit, kann vom Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Referentin oder dem Referenten die Bearbeitungszeit verlängert werden, höchstens jedoch auf insgesamt 4,5 Monate. Das Thema der Arbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der jeweils vorgesehenen Bearbeitungszeit bearbeitet werden kann.
6.4.2	Die Besonderen Bestimmungen regeln, in welcher Form die Abschlussarbeit abgegeben werden darf (Papier, CD-ROM, Videoband o.ä.).	zu 6.5.2	Falls die Besonderen Bestimmungen eine Bachelor-Thesis vorsehen, gilt 6.5.1 analog. Die Besonderen Bestimmungen können für die Bachelor-Thesis eine kürzere maximale Bearbeitungszeit, jedoch nicht weniger als zwei Monate, vorsehen.
6.4.3	Bei der Abgabe der Abschlussarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.	zu 6.5.3	Die Bearbeitungszeit für die Master-Thesis darf sechs Monate nicht überschreiten. Die Besonderen Bestimmungen können für die Master-Thesis eine kürzere maximale Bearbeitungszeit, jedoch nicht weniger als drei Monate, vorsehen.
6.5	Bearbeitungszeit	zu 6.6.	Abschlussarbeiten werden von der Referentin oder dem Referenten und der Korreferentin oder dem Korreferenten unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, be-
6.5.1	Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit darf drei Monate nicht überschreiten. In einem Teilzeitstudiengang sind maximal sechs Monate zulässig. Die Besonderen Bestimmungen können bei Arbeiten, die in einer Einrichtung außerhalb der Fachhochschule durchgeführt werden, die Festlegung einer längeren Bearbeitungszeit durch den Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Referentin oder dem Referenten vorsehen, höchstens jedoch insgesamt sechs Monate. Finden neben der Diplomarbeit noch Lehrveranstaltungen statt und handelt es sich um eine experimentelle Arbeit, kann vom Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Referentin oder dem Referenten die Bearbeitungszeit verlängert werden, höchstens jedoch auf insgesamt 4,5 Monate. Das Thema der Arbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der jeweils vorgesehenen Bearbeitungszeit bearbeitet werden kann.		
6.5.2	Falls die Besonderen Bestimmungen eine Bachelor-Thesis vorsehen, gilt 6.5.1 analog. Die Besonderen Bestimmungen können für die Bachelor-Thesis eine kürzere maximale Bearbeitungszeit, jedoch nicht weniger als zwei Monate, vorsehen.		
6.5.3	Die Bearbeitungszeit für die Master-Thesis darf sechs Monate nicht überschreiten. Die Besonderen Bestimmungen können für die Master-Thesis eine kürzere maximale Bearbeitungszeit, jedoch nicht weniger als drei Monate, vorsehen.		
6.6	Bewertung Abschlussarbeiten werden von der Referentin oder dem Referenten und der Korreferentin oder dem Korreferenten unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, be-		

wertet. Als Korreferentin oder Korreferent kommen die in Ziffer 2.3.1 im 3. und 4. Abschnitt genannten Personen in Frage.

Über das Ergebnis der Abschlussarbeit ist von der Referentin oder dem Referenten und von der Korreferentin oder dem Korreferenten eine Bewertung mit schriftlicher Begründung anzufertigen. Die Besonderen Bestimmungen regeln, auf welche Weise aus diesen Bewertungen die Endnote der Abschlussarbeit bestimmt wird.

Bei der Bildung der Note für die Master-Thesis werden zunächst jeweils der arithmetische Mittelwert der Bewertungen beider Prüfer für die schriftliche Arbeit und der arithmetische Mittelwert der Bewertungen beider Prüfer für das Kolloquium berechnet. Anschließend wird aus den beiden Mittelwerten die Gesamtnote für die Master-Thesis berechnet, wobei die schriftliche Arbeit mit 90 %, das Kolloquium mit 10% gewichtet wird. Im Übrigen wird wie unter Ziffer 4.3.1 verfahren

7. Nichtbestehen, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

7.1 Nichtbestehen

7.1.1 Die Abschlussarbeit ist nicht bestanden, wenn

1. die Arbeit nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden ist oder als Gruppenarbeit nicht den Anforderungen nach Ziffer 6.4.1 entspricht,
2. der Prüfungsausschuss feststellt, dass die Kandidatin oder der Kandidat eine Täuschung begangen hat oder die Versicherung nach Ziffer 6.4.3 unwahr ist.

7.1.2 Eine Prüfungsleistung ist nicht bestanden, wenn sie nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden ist.

7.1.3 Im Falle des Nichtbestehens einer Prüfungsleistung oder einer Fachprüfung erfolgt die Mitteilung durch den Prüfungsausschuss des Studienganges in Form eines Aushangs.

Im Falle des Nichtbestehens der Abschlussarbeit erfolgt die Mitteilung durch den Prüfungsausschuss des Studienganges per eingeschriebenem Brief.

Im Falle des endgültigen Nichtbestehens erfolgt der Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung durch das Prüfungsamt.

7.2 Versäumnis und Rücktritt

7.2.1 Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen nach verbindlicher Anmeldung nicht erscheint oder der von dem Prüfungsausschuss festgesetzte Wiederholungszeitraum abgelaufen ist.

7.2.2 Der Rücktritt von einer Prüfung, die bereits angetreten wurde, hat die Erteilung der Note „nicht ausreichend“ zur Folge, es sei denn, der Rücktritt erfolgt aus von der oder dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründen. Mit Ausgabe der Aufgabenstellung ist die Prüfung angetreten.

7.2.3 Im Übrigen können die Besonderen Bestimmungen Voraussetzungen für den Rücktritt von einer Prüfung festlegen, zu der die oder der Studierende sich angemeldet hat. Insbesondere können Fristen genannt werden, innerhalb derer ein Rücktritt ohne Angabe von Gründen möglich ist. Liegt danach kein wirksamer Rücktritt vor und hat die oder der Studierende die Prüfung aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen versäumt, ist die Note „nicht ausreichend“ zu erteilen.

7.2.4 Kann die Kandidatin oder der Kandidat aus einem von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Grund (wie z.B. Erkrankung der Kandidatin oder des Kandidaten bzw. eines von ihr oder ihm zu versorgenden Kindes) einen Prüfungstermin nicht wahrnehmen oder ihre oder seine Abschlussarbeit nicht termingerecht beenden, so setzt der Prüfungsausschuss einen neuen Termin fest bzw. gestattet die Anfertigung einer neuen Abschlussarbeit.

zu 7.2.4 Bleibt die/der Studierende dem Prüfungstermin fern oder versäumt sie/er für die Prüfung festgesetzte Fristen, so sind die für das Fernbleiben oder Fristversäumnis geltend gemachten Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich unter Angabe der betreffenden Prüfung anzuzeigen und nachzuweisen. Der Nachweis der Gründe muss bei Krankheit durch Vorlage eines ärztlichen Attestes, welches mindestens Ausführungen über die Art der

Die Besonderen Bestimmungen regeln Form und Fristen, innerhalb derer Bescheinigungen wie z.B. ein ärztliches oder amtsärztliches Attest oder eine gutachterliche Äußerung eines Facharztes vorgelegt werden müssen, und die Bedingungen, unter denen ein amtsärztliches Attest erforderlich ist, sowie die in den Attesten nötigen Auskünfte.

Krankheitssymptome bzw. die Art der Leistungsmin- derung beinhaltet, soweit dies zur Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit durch die Hochschule erforder- lich ist, bei dem zweiten Fernbleiben derselben Prü- fungsleistung infolge Krankheit durch Vorlage eines entsprechenden amtsärztlichen Attestes, ansonsten durch Vorlage einer amtlichen (behördlichen) Be- scheinigung erfolgen.

7.2.5 Die für den Rücktritt und die Fristversäumnis bei der Ab- schlussarbeit und anderen Prüfungsleistungen von der Kandidatin oder dem Kandidaten geltend gemachten Gründe müssen von ihr oder ihm dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten bzw. eines von ihr oder ihm zu versorgenden Kindes kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes, in Zweifelsfällen ei- nes amtsärztlichen Attestes, verlangt werden. Näheres re- geln die Besonderen Bestimmungen.

zu 7.2.5 Die Besonderen Bestimmungen zu 7.2.4 gelten sinn- gemäß.

Der Prüfungsausschuss entscheidet darüber, ob es sich um Gründe handelt, die die Kandidatin oder der Kandidat zu vertreten hat und ob der entsprechende Prüfungsteil als nicht bestanden gilt.

7.2.6 Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechts- behelfsbelehrung zu versehen; hierbei wirken die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme mit. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor- her Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben. Ausführ- ungsbestimmungen finden sich in den Besonderen Be- stimmungen.

zu 7.2.6 Diesbezüglich verfährt der Prüfungsausschuss im Einzelfall entsprechend unter Beachtung der verwal- tungsrechtlichen Ermessensgrundsätze.

7.3 Täuschung und Störung

7.3.1 Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung oder Studien- leistung mit „nicht ausreichend“ bewertet.

7.3.2 Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ord- nungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der aufsichtsführenden Person von der Fortsetzung der Prü- fung ausgeschlossen werden, wenn die Störung nicht durch sonstige Ordnungsmaßnahmen (z.B. Herabsetzung der Note) beseitigt werden kann; im Falle des Ausschlus- ses wird die entsprechende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. Wird eine Kandidatin oder ein Kandidat von der weiteren Erbringung der Prüfungslei- stung ausgeschlossen, kann sie oder er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. In diesem Fall erhält die Kandidatin oder der Kandi- dat von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsaus- schusses einen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung. Das weitere Verfahren wird in Abschnitt 10 geregelt.

7.3.3 Die Besonderen Bestimmungen können weitere Sankti- onsmöglichkeiten für die unter 7.3.1 und 7.3.2 beschriebe- nen Fälle vorsehen.

8. Wiederholung von Prüfungsleistungen

8.1. Nichtwiederholbarkeit bestandener Prüfungsleistungen

Bestandene Prüfungsleistungen und eine bestandene Ab- schlussarbeit können nicht wiederholt werden, es sei denn, die Besonderen Bestimmungen sehen eine solche Möglichkeit bei einem Freiversuch vor und es handelt sich um einen solchen.

8.2	Freiversuch	zu 8.2.	Ein Freiversuch wird nicht eingeräumt.
<p>Die Besonderen Bestimmungen legen fest, ob den Studierenden ein Freiversuch eingeräumt wird. Wird ein Freiversuch eingeräumt, so darf die Anzahl insgesamt möglicher Prüfungsversuche drei nicht überschreiten.</p>			
8.3	Erste Wiederholung		
<p>Nichtbestandene Prüfungsleistungen können ohne besondere Genehmigung einmal wiederholt werden.</p> <p>Eine einmalige Wiederholung der Abschlussarbeit ist zulässig.</p>			
8.4	Zweite Wiederholung	zu 8.4.	
<p>Sehen die Besonderen Bestimmungen einen Freiversuch vor, so ist eine zweite Wiederholung von Prüfungsleistungen nicht zulässig.</p> <p>Sehen die Besonderen Bestimmungen einen Freiversuch nicht vor, so ist eine zweite Wiederholung von Prüfungsleistungen zulässig; der Prüfungsausschuss kann diesbezüglich Auflagen erteilen.</p> <p>Eine zweite Wiederholung der Abschlussarbeit ist ausgeschlossen.</p>		Schriftliche Prüfungsleistungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfern zu bewerten.	
8.5	Fristen		
<p>Wiederholungsprüfungen für nicht bestandene Fachprüfungen müssen spätestens im Laufe des folgenden Semesters abgelegt werden, sofern nicht der Prüfungsausschuss in begründeten Fällen von sich aus oder auf rechtzeitigen, vorherigen Antrag eine abweichende Regelung trifft. Die Ziffern 7.2.3 und 7.2.4 gelten entsprechend.</p> <p>Die Besonderen Bestimmungen können weitere Regelungen hierzu enthalten.</p>			
8.6	Folgen des endgültigen Nichtbestehens		
<p>Ist die Wiederholung einer Prüfungsleistung nicht mehr möglich, ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden und daher auch die Zwischenprüfung bzw. die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden. Im Falle des endgültigen Nichtbestehens der Zwischenprüfung oder der Abschlussprüfung ist die Kandidatin oder der Kandidat zu exmatrikulieren (§ 68 Abs.2 Nr. 6 HHG); auf Antrag erhält sie oder er gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung des Prüfungsamtes, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und Studienleistungen, deren Noten sowie die zu der jeweiligen Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden wurde.</p>			
9.	Akteneinsicht		
<p>Innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe der Noten können Studierende Einsicht in ihre Prüfungsarbeiten, die Prüfungsprotokolle der mündlichen Prüfungen sowie die Beurteilung der Abschlussarbeit beantragen. Diese Einsicht ist ihnen innerhalb von zwei Monaten nach Antragstellung zu gewähren. Die Studierenden können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. In den Besonderen Bestimmungen können unter Beachtung des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes ergänzende Regelungen getroffen werden.</p>			
10.	Widerspruch		
<p>Widersprüche im Sinne der Verwaltungsgerichtsordnung (§ 68 ff VwGO) gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, sofern eine Rechtsbehelfs-</p>			

belehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe beim Prüfungsausschuss einzulegen. Die Frist wird auch durch die Einlegung bei der Präsidentin oder dem Präsidenten gewahrt.

Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, so leitet er das Verfahren zur weiteren Bearbeitung – unter Angabe des Sachverhalts, der Ablehnungsgründe und eines Verfahrensvorschlages – an die Präsidentin oder den Präsidenten weiter.

Hilft die Präsidentin oder der Präsident dem Widerspruch nicht ab, erteilt sie oder er einen mit einer Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheid, in dem die Ablehnungsgründe anzugeben sind

11. Zeugnisse, Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades

11.1 Zeugnis der Zwischenprüfung und Abschlusszeugnis

11.1.1 Die bestandene Zwischenprüfung wird im Zwischenzeugnis bescheinigt. Dieses führt die Noten für die Fachprüfungen auf. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Fachprüfung oder Studienleistung erbracht worden ist.

Die Besonderen Bestimmungen können festlegen, dass das Zwischenzeugnis auch die Noten derjenigen Studienleistungen des Grundstudiums enthält, die nicht Bestandteil der Fachprüfungen sind.

11.1.2 Über die bestandene Diplom-, Bachelor- bzw. Masterprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Abschlusszeugnis erteilt, das die Noten aller Fachprüfungen enthält. Von der Abschlussarbeit werden Thema und Note angegeben. Die Besonderen Bestimmungen können vorsehen, dass das Abschlusszeugnis zusätzlich die Noten derjenigen Studienleistungen, die nicht Bestandteil der Prüfungsleistungen sind, sowie die von der oder dem Studierenden angegebenen Wahlfächer enthält. Die Besonderen Bestimmungen können weiter vorsehen, dass auch Studienrichtungen und Studien-schwerpunkte in das Zeugnis aufgenommen werden.

Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Fachprüfung oder Studienleistung erbracht bzw. die Abschlussarbeit abgegeben wurde.

11.1.3 Das Abschlusszeugnis enthält die Gesamtnote. Diese wird als Mittelwert nach Maßgabe der Ziffer 4.3.6 aus den einzelnen Prüfungsteilen errechnet. Hinter der in Worten geschriebenen Note wird in Klammern der Mittelwert mit der ersten Dezimalstelle nach dem Komma (ohne Rundung) gemäß Ziffer 4.3.5 angegeben.

Bei überragenden Leistungen kann das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden. Näheres wird in den Besonderen Bestimmungen geregelt.

11.1.4 Das Zeugnis der Zwischenprüfung sowie das Diplom-, das Bachelor- und das Masterzeugnis werden von der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses und der zuständigen Dekanin bzw. dem zuständigen Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule versehen.

11.1.5 Abdrucke je eines Formblattes „Zeugnis der Diplomvorprüfung“ und „Zeugnis der Bachelorvorprüfung“ sind Anlagen 1 und 2 dieser Allgemeinen Bestimmungen. Abdrucke je eines Formblattes „Zeugnis der Diplomprüfung“, „Zeugnis der Bachelorprüfung“ und „Zeugnis der Masterprüfung“ sind Anlagen 3 bis 5 dieser Allgemeinen Bestimmungen. Abdrucke je eines Formblattes „Urkunde der Diplomprüfung“, „Urkunde der Bachelorprüfung“ und „Urkunde der Masterprüfung“ sind Anlagen 6 bis 8 dieser Allgemeinen Bestimmungen.

zu 11.1.3

Bei einer Gesamtnote von 1,0 bis 1,2 wird das Gesamturteil „Mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

zu 11.1.4

Das Masterzeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses und der Dekanin bzw. dem Dekan des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften der Fachhochschule Wiesbaden unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule Wiesbaden versehen.

zu 11.1.5

Die Formblätter „Zeugnis der Masterprüfung“ gemäß Anlage 5 und „Urkunde der Masterprüfung“ gemäß Anlage 8 der Allgemeinen Bestimmungen werden um das Logo der Fachhochschule Frankfurt ergänzt. Abdrucke der Formblätter für das „Zeugnis der Masterprüfung“ und die „Urkunde der Masterprüfung“ sind Anlage 2 dieser Besonderen Bestimmungen.

11.2 Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades

11.2.1 Neben dem Abschlusszeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt (Anlagen 6 bis 8). Darin wird die Verleihung des akademischen Diplom- bzw. Bachelor- bzw. Mastergrades beurkundet.

11.2.2 Die Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Hochschule und der zuständigen Dekanin bzw. dem zuständigen Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

11.3 Diploma Supplement

Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union / Europarat / UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Näheres wird in den Besonderen Bestimmungen geregelt.

12. Ungültigkeit von Prüfungen

12.1 Täuschungen

Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei der Prüfung getäuscht, und wird dies erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für die Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

12.2 Zulassungsmängel

Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird dies erst nach absolvierter Prüfung bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen dieser Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

12.3 Anhörung

Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung nach Ziffern 12.1 und 12.2 rechtliches Gehör zu geben.

12.4 Ausschlussfrist

Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Ziffer 12.1 und 12.2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

13. Einstufungsprüfung

13.1 Voraussetzung

Wer eine Hochschulzugangsberechtigung nach § 63 HHG besitzt und sich auf andere Weise als durch ein Hochschulstudium die für die erfolgreiche Beendigung eines Studiums in einem Fachbereich der Fachhochschule Wiesbaden erforderlichen besonderen Fähigkeiten und Kenntnisse angeeignet hat, kann die Zulassung zu einer

zu 11.2.2 Die Urkunde über die Verleihung des Mastergrades wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Fachhochschule Wiesbaden, der Dekanin bzw. dem Dekan des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften der Fachhochschule Wiesbaden und der Dekanin bzw. dem Dekan des Fachbereichs 02 der Fachhochschule Frankfurt unterzeichnet sowie mit dem Siegel der Fachhochschule Wiesbaden und dem Siegel des Fachbereichs 02 der Fachhochschule Frankfurt versehen.

zu 11.3

Das Diploma Supplement wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule versehen. Es wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten zum Masterzeugnis ausgehändigt. Zu Form und Inhalt des Diploma Supplements siehe Anlage 2.

Einstufungsprüfung beantragen. Durch die Einstufungsprüfung soll festgestellt werden, für welches Semester die Bewerberin oder der Bewerber zuzulassen ist (§ 30 HHG).

13.2 Antrag auf Zulassung

Der Antrag auf Zulassung zur Einstufungsprüfung ist jeweils bis zum 1. Dezember oder 15. Mai eines jeden Jahres schriftlich an das Prüfungsamt zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf mit Angabe des Ausbildungsweges und des bisherigen beruflichen Werdeganges,
2. öffentlich beglaubigte Abschriften oder öffentlich beglaubigte Ablichtungen der Zeugnisse, die die Hochschulzugangsberechtigung nach § 63 HHG nachweisen,
3. eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber bereits eine Zwischenprüfung oder eine Diplom-, Bachelor- oder Masterprüfung als Studierende oder Studierender bzw. Externe oder Externer in einem gleichnamigen oder verwandten Studiengang an einer Fachhochschule oder (nur bei Bachelor- und Masterstudiengängen) an einer Universität endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

13.3 Zulassung

13.3.1 Auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen entscheidet der Prüfungsausschuss des entsprechenden Studiengangs über die Zulassung der Bewerberin oder des Bewerbers zur Einstufungsprüfung.

13.3.2 Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber

1. eine der in Ziffer 13.1 Satz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt,
2. die in Ziffer 13.2 Satz 2 genannten Unterlagen nicht oder nicht vollständig einreicht oder der in Ziffer 5.2.4 Satz 1 Nr. 2 genannte Versagungsgrund vorliegt.

Das Prüfungsamt erteilt einen mit einer Begründung und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen schriftlichen Bescheid.

13.4 Form und Ergebnis

13.4.1 Wird die Bewerberin oder der Bewerber zur Einstufungsprüfung zugelassen, legt der Prüfungsausschuss schriftlich fest, in welchen Prüfungsfächern, in welcher Form und wann die Prüfung abzulegen ist und ob und ggf. welche weiteren Teilleistungen zu erbringen sind.

13.4.2 Über das Ergebnis der Einstufungsprüfung ist ein Zeugnis zu erteilen, in dem festgestellt wird, welche Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt werden und in welches Semester die Bewerberin oder der Bewerber eingestuft wird.

14. Absolventinnen und Absolventen von Berufsakademien

14.1 Weiterstudium zum Diplom

Absolventinnen und Absolventen von staatlichen und staatlich anerkannten Berufsakademien können durch ein Studium von insgesamt zwei Semestern das Fachhochschuldiplom in dem von ihnen an der Berufsakademie studierten Fach erreichen.

14.2 Verfahren

Die Interessentinnen und Interessenten stellen den Antrag auf das Weiterstudium beim Prüfungsausschuss des ent-

sprechenden Studiengangs. Dieser tritt in eine Einzelfallprüfung ein und stellt für die Interessentinnen und Interessenten ein Studien- und Prüfungsprogramm auf, das nicht mehr als 60 Leistungspunkte gemäß ECTS umfasst und das bei erfolgreichem Absolvieren zum Diplom führt.

Der Prüfungsausschuss legt weiterhin fest, wie sich die Gesamtnote aus den absolvierten Modulen und Prüfungen berechnet.

15. Sprachregelungen

Lehrveranstaltungen aus dem Pflichtbereich können auf Englisch angeboten werden, wenn parallel oder zumindest innerhalb eines dem Studienplan entsprechenden Zeitraumes diese samt Leistungsnachweis auch auf Deutsch angeboten werden. Die Besonderen Bestimmungen können abweichende Regelungen bzgl. eines ausschließlich englischsprachigen Angebotes und bezüglich weiterer Fremdsprachen treffen.

In Pflichtwahlfächern können Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise ausschließlich auf Englisch angeboten werden. Die Besonderen Bestimmungen können für diese Fächer weitere Fremdsprachen zulassen.

16. Schlussbestimmungen

16.1 Anpassungsfrist

Die derzeit geltenden Prüfungsordnungen – Teil B – sind in einem Zeitraum von fünf Jahren durch Prüfungsordnungen (Besondere Bestimmungen) zu ersetzen, die sich auf diese Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen beziehen.

16.2 Inkrafttreten

Diese Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Fachhochschule Wiesbaden – University of Applied Sciences treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

16.2 Inkrafttreten

Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt mit Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen zum WS 09/10 in Kraft.

Wiesbaden, den 01.09.2009

Prof. Dr.-Ing. Reinhard Henrici
Vizepräsident der Hochschule RheinMain

Prof. Dr. Moniko Greif
Dekanin des Fachbereichs
Ingenieurwissenschaften

Anlage 1
Prüfungsplan

Anlage 2
Formblätter „Zeugnis der Masterprüfung“, „Urkunde der Masterprüfung“ und „Diploma Supplement“

Anlage 3
Nähere Erläuterungen für das Berufspraktische Studiensemester zum Master-Studiengang Bio- und Umweltverfahrenstechnik

Studiengang Bio- und Umweltverfahrenstechnik - Master of Engineering

Semester	Modulname	CP				
	Lehrveranstaltung	CP	LV-Note	Zwischenergebnis	Hilfsvariable	Modulnote
1	Biotechnologie - Ökologische Sanitärkonzepte	5		2,650000	2,7	2,7
	Aktuelle Themen in der Biotechnologie	2,5	4,0			
	Ökologische Sanitärkonzepte	2,5	1,3			
	BWL - Interkulturelle Kompetenz	5		2,350000	2,3	2,3
	BWL: Unternehmensgründung, Wirtschaftlichkeitsberechnungen	2,5	1,7			
	Interkulturelle Kompetenz	2,5	3,0			
	Mathematische Verfahren und Anwendungen	5		2,800000	2,7	2,7
	Computergestützte Behandlung von Umweltproblemen	2,5	2,3			
	Statistische Versuchsplanung	2,5	3,3			
	Analytische Chemie und instrumentelle Analytik	5		2,800000	2,7	2,7
	Analytische Chemie	2,5	2,3			
	Instrumentelle Analytik	2,5	3,3			
	Projektgruppenarbeit	5				2,0
	Projektgruppenarbeit	5	2,0			
	Projektbezogene Managementmethoden	5		1,650000	1,7	1,7
Projektmanagement	2,5	1,0				
Sicherheitstechnik und -management	2,5	2,3				
2	*6 der 8 angebotenen Module des 2. Semesters sind zu absolvieren		Bei den beiden nicht belegten Modulen des 2. Semesters ist hier bei den LV-Noten 0 einzutragen.			
	Biologische umwelttechnische Verfahren	5*		2,000000	2,0	2,0
	Biologische Verfahren der Abwasserbehandlung	2,5	1,7			
	Biologische Verfahren der Abluftbehandlung	2,5	2,3			
	Grundlagen umweltchem./ökotoxikologischer Bewertung	5*		1,500000	1,3	1,3
	Grundlagen umweltchemischer Bewertung	2,5	1,7			
	Grundlagen ökotoxikologischer Bewertung	2,5	1,3			
	Ökologische und umweltchemische Bewertung	5*		2,475000	2,3	2,3
	Bewertung von Böden	1,25	2,3			
	Bewertung von Gewässern	1,25	3,0			
	Bewertung von Luft	2,5	2,3			
	BAT - Kreislaufwirtschaft	5*		5,000000	-1,0	5,0
	BAT für verschiedene Industriezweige	2,5	5,0			
	Kreislaufwirtschaft	2,5	5,0			
	Bioreaktionstechnik	5*				2,3
	Bioreaktionstechnik	5	2,3			
	Mikrobiologische Anwendungen	5*		0,000000	1,0	0,0
Neuere Entwicklungen in der Medizin	3,5	0,0				
Gentechnik	1,5	0,0				
Industrielle Mikrobiologie	5*		3,000000	3,0	3,0	
Neue Energien	3,5	2,7				
Großtechnische Verfahren zur Antibiotika-Produktion	1,5	3,7				
Apparatetechnik und Down-Stream-Processing	5*				0,0	
Apparatetechnik und Down-Stream-Processing	5	0,0				
3	Master-Arbeit	30				1,7
	Master-Arbeit, Master-Seminar und Kolloquium	30	1,7			
	Gesamtnote					2,2

Erläuterungen

Die Note für das Modul ergibt sich als Mittelwert der entsprechend dem Verhältnis der Kreditpunkte gewichteten Einzelnoten der beteiligten Lehrveranstaltungen. Dabei ist folgendermaßen zu runden:

Durchschnitt	Note
bis 1,2	1,0
1,3 bis 1,5	1,3
1,6 bis 1,8	1,7
1,9 bis 2,2	2,0
2,3 bis 2,5	2,3
2,6 bis 2,8	2,7
2,9 bis 3,2	3,0
3,3 bis 3,5	3,3
3,6 bis 3,8	3,7
3,9 bis 4,0	4,0
ab 4,1	5,0

Bei der Behandlung der Noten der einzelnen Prüfungsteile und der Gesamtnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Studiengang Bio- und Umweltverfahrenstechnik - Master of Engineering

Semester	Modulname Lehrveranstaltung	SWS		CP	Dozent
		SU	P/Pro	CP	
1	Biotechnologie - Ökologische Sanitärkonzepte			5	
	Aktuelle Themen in der Biotechnologie I	2		2,5	Bader
	Ökologische Sanitärkonzepte	2		2,5	Kerpen
	BWL - Interkulturelle Kompetenz			5	
	BWL: Unternehmensgründung, Wirtschaftlichkeitsberechnungen	2		2,5	Hayessen
	Interkulturelle Kompetenz	2		2,5	Sabo, Kerpen
	Mathematische Verfahren und Anwendungen			5	
	Computergestützte Behandlung von Umweltproblemen		2	2,5	Götz
	Statistische Versuchsplanung	2		2,5	Metzler
	Analytische Chemie und instrumentelle Analytik			5	
	Analytische Chemie	1	1	2,5	Pfeifer-Fukumura, Stein, Deister
	Instrumentelle Analytik	1	1	2,5	Pfeifer-Fukumura, Stein, Deister
	Projektgruppenarbeit			5	
	Projektgruppenarbeit		4	5	alle Dozenten
	Projektbezogene Managementmethoden			5	
	Projektmanagement	2		2,5	Kerpen, Sabo
Sicherheitstechnik und -management	2		2,5	Hartung	
2	<i>*6 der 8 angebotenen Module des 2. Semesters sind zu absolvieren</i>				
	Biologische umwelttechnische Verfahren			5*	
	Biologische Verfahren der Abwasserbehandlung	1	1	2,5	Kerpen
	Biologische Verfahren der Abluftbehandlung	1	1	2,5	Sabo
	Grundlagen umweltchem./ökotoxikologischer Bewertung			5*	
	Grundlagen umweltchemischer Bewertung	2		5	Debus
	Grundlagen ökotoxikologischer Bewertung	2			
	Ökologische und umweltchemische Bewertung			5*	
	Bewertung von Böden	1		1,25	Debus
	Bewertung von Gewässern	1		1,25	Pfeifer-Fukumura
	Bewertung von Luft	1	1	2,5	Pfeifer-Fukumura, Stein
	BAT - Kreislaufwirtschaft			5*	
	BAT für verschiedene Industriezweige	2		2,5	Sabo, Kerpen
	Kreislaufwirtschaft	2		2,5	Deister
	Bioreaktionstechnik			5*	
	Bioreaktionstechnik	4		5	Bergstedt, NN
	Mikrobiologische Anwendungen			5*	
	Neuere Entwicklungen in der Medizin	3		3,5	NN
	Gentechnik	1		1,5	Ebert
	Industrielle Mikrobiologie			5*	
Neue Energien	3		3,5	Bergstedt, NN	
Großtechnische Verfahren zur Antibiotika-Produktion	1		1,5	Ebert	
Apparatetechnik und Down-Stream-Processing			5*		
Apparatetechnik und Down-Stream-Processing	4		5	Liedy, NN	
3	Master-Arbeit			30	
	Master-Arbeit, Master-Seminar und Kolloquium			30	
insgesamt		45,0	11,0	90	

Anlage 1: Prüfungsplan Bio- und Umweltverfahrenstechnik - Master of Engineering

Sem.	Modul	Kreditpunkte (ECTS)	LV	Kreditpunkte (ECTS)	Lehrform	Prüfungen (Prüfungsleistungen sind fett gedruckt) Die angegebenen Prozentzahlen bzw. Bruchteile sind als Orientierungswerte zu verstehen.
1.		5	Aktuelle Themen in der Biotechnologie I	2,5	2 SU	Klausur
			Ökologische Sanitärkonzepte	2,5	2 SU	Klausur 70 % , Referat 30 %
	BWL - Interkulturelle Kompetenz	5	BWL: Unternehmensgründung, Wirtschaftlichkeitsberechnungen	2,5	2 SU	Klausur
			Interkulturelle Kompetenz	2,5	2 SU	Klausur 70% (bei Teilnehmerzahlen ≤ ca. 12 ersatzweise mündliche Prüfung möglich), praktische Übungen 30%
	Mathematische Verfahren und Anwendungen	5	Computergestützte Behandlung von Umweltproblemen	2,5	2 P	Klausur 70%, Schriftliche Ausarbeitungen+Präsentation 30%
			Statistische Versuchsplanung	2,5	2 SU	Klausur
	Analytische Chemie und instrumentelle Analytik	5	Analytische Chemie	1,5	1 SU	Klausur, siehe Anmerkung 1)
				1	1 P	Protokolle
			Instrumentelle Analytik	1,5	1 SU	Klausur, siehe Anmerkung 1)
				1	1 P	Protokolle
Projektgruppenarbeit	5	Projektgruppenarbeit	5	4 Pro	Abschlussbericht und Präsentation	
Projektbezogene Managementmethoden	5	Projektmanagement	2,5	2 SU	Kolloquium+ Präsentation	
		Sicherheitstechnik und -management	2,5	2 SU	Klausur	
<i>*6 der 8 angebotenen Module des 2. Semesters sind zu absolvieren</i>						
2.	Biologische umwelttechnische Verfahren	5	Biologische Verfahren der Abwasserbehandlung	1,25	1 SU	Klausur, siehe Anmerkung 1)
				1,25	1 P	Protokolle
			Biologische Verfahren der Abluftbehandlung	1,25	1 SU	Klausur, siehe Anmerkung 1)
				1,25	1 P	Protokolle
	Grundlagen umweltchem./ökotoxikologischer Bewertung	5	Grundlagen umweltchemischer Bewertung	2,5	2 SU	Klausur
			Grundlagen ökotoxikologischer Bewertung	2,5	2 SU	Klausur
	Ökologische und umweltchemische Bewertung	5	Bewertung von Böden	1,25	1 SU	Klausur
				1,25	1 SU	Klausur
			Bewertung von Gewässern	1,25	1 SU	Klausur, siehe Anmerkung 1)
				1,25	1 P	Versuchsprotokolle + Präsentation
	BAT - Kreislaufwirtschaft	5	BAT für verschiedene Industriezweige	2,5	2 SU	Klausur
			Kreislaufwirtschaft	2,5	2 SU	Klausur
	Bioreaktionstechnik	5	Bioreaktionstechnik	5	4 SU	Klausur
	Mikrobiologische Anwendungen	5	Neuere Entwicklungen in der Medizin	3,5	3 SU	Klausur
			Gentechnik	1,5	1 SU	Klausur
	Industrielle Mikrobiologie	5	Neue Energien	3,5	3 SU	Klausur
Großtechnische Verfahren zur Antibiotika-Produktion			1,5	1 SU	Klausur	
Apparatetechnik und Down-Stream-Processing	5	Apparatetechnik und Down-Stream-Processing	5	4 SU	Projektbericht+Präsentation	
3.	Master-Arbeit	30	Master-Arbeit, Master-Seminar und Kolloquium	30		Master-Thesis 90%, Kolloquium 10%

1) In Lehrveranstaltungen mit Praktikum ist die erfolgreiche Teilnahme an dem zugehörigen Praktikum grundsätzlich Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung.

Studiengang Bio- und Umweltverfahrenstechnik - Master of Engineering Kapazitätsberechnung

Sem.	Modulname Lehrveranstaltung	SWS		CP	CNW	Dozent
		SU	P/Pro	CP		
1	Biotechnologie - Ökologische Sanitärkonzepte			5		
	Aktuelle Themen in der Biotechnologie I	2		2,5	0,05714	Bader
	Ökologische Sanitärkonzepte	2		2,5	0,05714	Kerpen
	BWL - Interkulturelle Kompetenz			5		
	BWL: Unternehmensgründung, Wirtschaftlichkeitsberechnungen	2		2,5	0,05714	Hayessen
	Interkulturelle Kompetenz	2		2,5	0,05714	Sabo, Kerpen
	Mathematische Verfahren und Anwendungen			5		
	Computergestützte Behandlung von Umweltproblemen		2	2,5	0,16667	Götz
	Statistische Versuchsplanung	2		2,5	0,05714	Metzler
	Analytische Chemie und instrumentelle Analytik			5		
	Analytische Chemie	1	1	2,5	0,1119	Pfeifer-F., Stein, Deister
	Instrumentelle Analytik	1	1	2,5	0,1119	Pfeifer-F., Stein, Deister
	Projektgruppenarbeit			5		
	Projektgruppenarbeit		4	5	0,33333	alle Dozenten
	Projektbezogene Managementmethoden			5		
	Projektmanagement	2		2,5	0,05714	Kerpen, Sabo
Sicherheitstechnik und -management	2		2,5	0,05714	Hartung	
*6 der 8 angebotenen Module des 2. Semesters sind zu absolvieren						
2	Biologische umwelttechnische Verfahren			5*		
	Biologische Verfahren der Abwasserbehandlung	1	1	2,5	0,08393	Kerpen
	Biologische Verfahren der Abluftbehandlung	1	1	2,5	0,08393	Sabo
	Grundlagen umweltchem./ökotoxikologischer Bewertung			5*		
	Grundlagen umweltchemischer Bewertung	2		2,5	0,04286	Debus
	Grundlagen ökotoxikologischer Bewertung	2		2,5	0,04286	Debus
	Ökologische und umweltchemische Bewertung			5*		
	Bewertung von Böden	1		1,25	0,02143	Debus
	Bewertung von Gewässern	1		1,25	0,02143	Pfeifer-Fukumura
	Bewertung von Luft	1	1	2,5	0,08393	Pfeifer-Fukumura, Stein
	BAT - Kreislaufwirtschaft			5*		
	BAT für verschiedene Industriezweige	2		2,5	0,04286	Sabo, Kerpen
	Kreislaufwirtschaft	2		2,5	0,04286	Deister
	Bioreaktionstechnik			5*		
	Bioreaktionstechnik	4		5	0,08571	Bergstedt, Frahm
	Mikrobiologische Anwendungen			5*		
	Neuere Entwicklungen in der Medizin	3		3,5	0,06429	Bergstedt, Frahm
	Gentechnik	1		1,5	0,02143	Ebert
	Industrielle Mikrobiologie			5*		
Neue Energien	3		3,5	0,06429	Bergstedt, Frahm	
Großtechnische Verfahren zur Antibiotika-Produktion	1		1,5	0,02143	Ebert	
Apparatetechnik und Down-Stream-Processing			5*			
Apparatetechnik und Down-Stream-Processing	4		5	0,08571	Liedy	
3	Master-Arbeit			30		
	Master-Arbeit, Master-Seminar und Kolloquium			30	0,40	
	insgesamt	45,0	11,0	90	2,33	

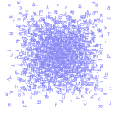
Anlage 2:

Formblätter

„Zeugnis der Masterprüfung“

„Urkunde der Masterprüfung“

„Diploma Supplement“.



MASTER-ZEUGNIS

Herr / Frau
geboren am XX.XX.19XX in
hat am **XX.XX.20XX**
in den Fachbereichen **INGENIEURWISSENSCHAFTEN / 02**
die Prüfung zum **Master of Engineering**
im Studiengang **Bio- und Umweltverfahrenstechnik**

abgelegt und dabei nachfolgende Bewertung erhalten:

Master Thesis: (X,X)
Thema:

Gesamtnote: (X,X)

Die erbrachten Leistungen sind umseitig aufgeführt.

Wiesbaden, XX.XX.20XX

Die Dekanin

Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Prof. Dr. Moniko Greif

Prof. Dr. Ursula Deister

Studienergebnisse

Herr / Frau

geboren am in

Leistungen:

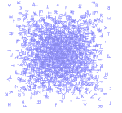
Biotechnologie – Ökologische Sanitärkonzepte	(5 CrP)	...	(X,X)
BWL- Interkulturelle Kompetenz	(5 CrP)	...	(X,X)
Mathematische Verfahren und Anwendungen	(5 CrP)	...	(X,X)
Analytische Chemie und instrumentelle Analytik	(5 CrP)	...	(X,X)
Projektgruppenarbeit	(5 CrP)	...	(X,X)
Projektbezogene Managementmethoden	(5 CrP)	...	(X,X)
<i>(Leistungen in 6 der folgenden 8 Module)</i>			
Biologische und umwelttechnische Verfahren	(5 CrP)	...	(X,X)
Grundlagen umweltchem./ökotoxologischer Bewertung	(5 CrP)	...	(X,X)
Ökologische und umweltchemische Bewertung	(5 CrP)	...	(X,X)
BAT - Kreislaufwirtschaft	(5 CrP)	...	(X,X)
Bioreaktionstechnik	(5 CrP)	...	(X,X)
Mikrobiologische Anwendungen	(5 CrP)	...	(X,X)
Industrielle Mikrobiologie	(5 CrP)	...	(X,X)
Apparatetechnik und Down-Stream-Processing	(5 CrP)	...	(X,X)
Masterarbeit	(30 CrP)	...	(X,X)

Einzelbewertungen: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4) - CrP = Credit Points



Hochschule **RheinMain**
University of Applied Sciences
Wiesbaden Rüsselsheim Geisenheim

Fachhochschule Frankfurt
University of Applied Sciences



MASTER-URKUNDE

Die Hochschule RheinMain und die Fachhochschule Frankfurt verleihen

Herrn / Frau ...

geboren am XX.XX.19XX in

auf Grund der am XX.XX.20XX

in den Fachbereichen Ingenieurwissenschaften der Hochschule RheinMain / 02 der Fachhochschule Frankfurt

Studiengang **Bio- und Umweltverfahrenstechnik**

bestandenen Master-Prüfung den

Akademischen Grad

MASTER OF ENGINEERING

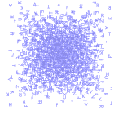
Frankfurt, XX.XX.20XX

Wiesbaden, XX.XX.20XX

Die Präsidentin/Der Präsident
Prof. Dr. Detlev Reymann

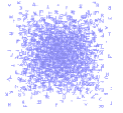
Die Dekanin/Der Dekan
des FB 02
Prof. Dr. Michael Hefter

Die Dekanin/Der Dekan
des FB Ingenieurwissenschaften
Prof. Dr. Moniko Greif



Transcript of Records

Name, Prenom:					
Date and Place of Birth:					
Student ID Number:					
Matriculation since:					
Main Field of Study:		Bio- und Umweltverfahrenstechnik – Master of Engineering			
Code	Title of Course	Credit Points	Hours per Semester	Grade	Semester
	Biotechnologie – Ökologische Sanitärkonzepte	5	4		20051
	BWL- Interkulturelle Kompetenz	5	4		20051
	Mathematische Verfahren und Anwendungen	5	4		20051
	Analytische Chemie und instrumentelle Analytik	5	4		20051
	Projektgruppenarbeit	5	4		20051
	Projektbezogene Managementmethoden	5	4		20051
	Biologische umwelttechnische Verfahren	5	4		20051
	Grundlagen umweltchem./ökotoxikologischer Bewertung	5	4		20051
	Ökologische und umweltchemische Bewertung	5	4		20051
	BAT - Kreislaufwirtschaft	5	4		20051
	Bioreaktionstechnik	5	4		20051
	Mikrobiologische Anwendungen	5	4		20051
	Industrielle Mikrobiologie	5	4		20051
	Apparatetechnik und Down-Stream-Processing	5	4		20051
	Masterarbeit	30			20051



Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigefügt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. INHABER/IN DER QUALIFIKATION / HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Familienname / Family Name:

1.2 Vorname / First Name:

1.3 Geburtsdatum, -ort, -land / Date, Place, Country of birth:

1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden / Student ID Number or Code:

2. QUALIFIKATION / QUALIFICATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation / Name of Qualification:

Master / Master

2.2 Hauptstudienfach oder -fächer / Main Fields of Studies:

Bio- und Umweltverfahrenstechnik / Biological and Environmental Technology

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat / Institution Awarding the Qualification:

a) **Hochschule RheinMain /
University of Applied Sciences
Kurt-Schumacher-Ring 18
D – 65197 Wiesbaden**

b) **Fachhochschule Frankfurt /
University of Applied Sciences
Nibelungenplatz 1
D - 60318 Frankfurt am Main**

2.4 Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat / Institution Administering Studies:

a) **Fachbereich Ingenieurwissenschaften /
Faculty of Engineering**

b) **Fachbereich 02 /
Faculty 02**

2.5 Im Unterricht / in den Prüfungen verwendete Sprachen / Language(s) of Instruction / Examination:

Deutsch / German

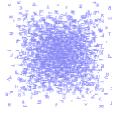
3. EBENE DER QUALIFIKATION / LEVEL OF

3.1 Ebene der Qualifikation / Qualification Level:

Zweiter akademischer Abschluss (1,5 Jahre), mit Abschlussarbeit / Graduate second degree (1,5 years), with thesis

3.2 Zugangsvoraussetzungen / Access Requirements:

Bachelor- oder Diplom-Abschluss in einem vergleichbaren Studiengang / Bachelor- or Diploma-degree in a comparable study program.



4. INHALTE UND ERZIELTE ERGEBNISSE / CONTENTS AND RESULTS

4.1 Studienform / Mode of Study:

Vollzeit / Full-time

4.2 Anforderungen des Studiengangs / Qualifikationsprofil der Absolventin/des Absolventen / Programme Requirements / Qualification Profile of the Graduate

Mathematisch-naturwissenschaftliche und ingenieurwissenschaftliche Vertiefung; Vertiefung der Kenntnisse und Kompetenzen in Spezialgebieten der Bio- und Umweltverfahrenstechnik, Prozesswissenschaften und Anlagentechnik; Managementmethoden und –systeme. Anwendungsorientierte Abschlussarbeit (≤ 6 Monate). Befähigung zur Anwendung wissenschaftlicher Methoden in der Praxis sowie zur Entwicklung von Lösungskonzepten für die Praxis auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse; Kompetenz zur Entwicklung anwendungsorientierter Methoden auf dem Gebiet der Bio- und Umweltverfahrenstechnik. /

Deepening of mathematical-natural and engineering sciences; deepening of the knowledges and competences in special fields of biological and environmental engineering, process sciences and plant engineering; management methods and –systems. Research-oriented thesis (≤ 6 months). Qualification to apply scientific methods in practical work and to develop solution concepts for practical application on the basis of scientific insights; Competence for developing research-oriented methods in the field of biological and environmental engineering.

4.3 Einzelheiten zum Studiengang / Programme Details:

Lehrveranstaltungsliste siehe “Transcript of Records”, Fächer der Abschlussprüfung und Thema der Abschlussarbeit einschließlich Bewertung siehe “Zeugnis der Masterprüfung”. /

See “Transcript of Records” for list of courses; and “Zeugnis der Masterprüfung“ (Final Examination Certificate) for subjects offered in final examinations, and topic of thesis, including evaluation.

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten / Grading Scheme

Nationales Notensystem, Einzelheiten siehe Abschnitt 8.6. / National Grading Scheme, cf. Sect. 8.6.

4.5 Gesamtnote / Overall Classification:

Bestehend aus Prüfungen (2/3) und Abschlussarbeit (1/3), siehe “Zeugnis der Masterprüfung“ / Based on examination (2/3) and thesis (1/3); cf. “Zeugnis der Masterprüfung“ (Final Examination Certificate).

5. STATUS DER QUALIFIKATION / FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien / Access to Further Study:

Qualifikation zur Bewerbung für Promotions-Studiengänge / Qualifies to apply for admission to doctoral studies.

5.2 Beruflicher Status / Additional Information:

Der Master-Abschluss in einem Ingenieurfach befähigt den Inhaber, eine Ingenieurstätigkeit mit Leitungs- und Führungsfunktion auf dem Fachgebiet auszuüben, für welchen der Grad verliehen wurde.

The Bachelor-Degree in an engineering discipline entitles its holder to exercise qualified professional work including management and leading functions in the field(s) of engineering for which the degree was awarded.

6. WEITERE ANGABEN / ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Weitere Angaben / Further Information Sources:

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben / Further Information Sources

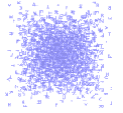
Zur Fachhochschule / On the institution: www.hs-rm.de; www.fh-frankfurt.de

Zum Studienbereich, Studienprogramm /

On the department, program: www.utd.hs-rm.de; www.fb2.fh-frankfurt.de

Informationsquellen in der Bundesrepublik Deutschland siehe Abschnitt 8.8 /

For national information sources cf. Section 8.8



7. ZERTIFIZIERUNG / CERTIFICATION

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Originaldokumente: /This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom: **Datum**

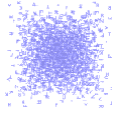
Prüfungszeugnis vom: **Datum**

Transcript of Records vom: **Datum**

DATUM DER ZERTIFIZIERUNG / CERTIFICATION **Datum**

Dekan / Dean

Vorsitzender des Prüfungsausschuss /
Head of the Examination Committee



8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1. Types of Institutions and Institutional Control

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of *Hochschulen*²

- *Universitäten* (Universities), including various specialized institutions, comprise the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities are also institutional foci of, in particular, basic research, so that advanced stages of study have strong theoretical orientations and research-oriented components.
- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences): Programs concentrate in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include one or two semesters of integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.
- *Kunst- und Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) offer graduate studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 Jan 2000.

² Hochschule is the generic term for higher education institutions.

HE institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to HE legislation.

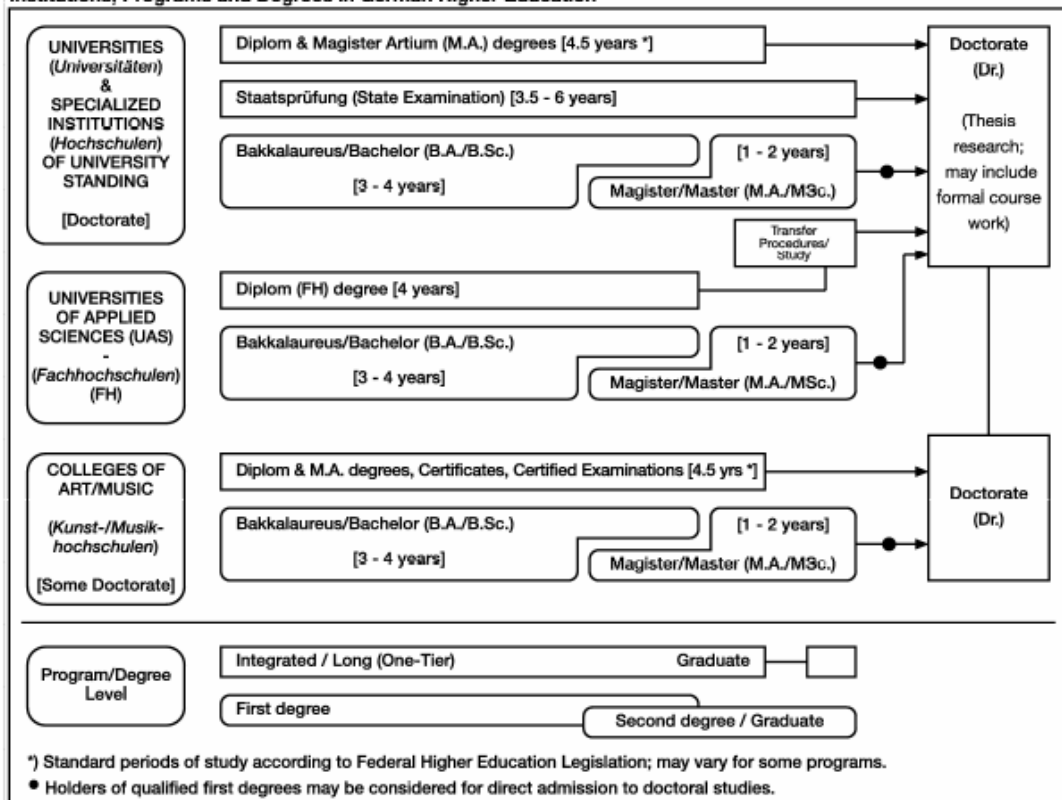
8.2 Types of programs and degrees awarded

- Studies in all three types of institutions are traditionally offered in integrated "long" (one-tier) programs leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completion by a *Staatsprüfung* (State Examination).
- In 1998, a new scheme of first- and second-level degree programs (*Bakkalaureus/Bachelor* and *Magister/Master*) was introduced to be offered parallel to or *in lieu* of established integrated "long" programs. While these programs are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they enhance also international compatibility of studies.
- For details cf. Sec. 8.41 and Sec. 8.42, respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programs and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations jointly established by the Standing Conference of Ministers of

Institutions, Programs and Degrees in German Higher Education





Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK) and the Association of German Universities and other Higher Education Institutions (HRK). In 1999, a system of accreditation for programs of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. Programs and qualifications accredited under this scheme are designated accordingly in the Diploma Supplement.

8.4 Organization of Studies

8.4.1 Integrated "Long" Programs (One-Tier):

Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

Studies are either mono-disciplinary (single subject, *Diplom* degrees, most programs completed by a *Staatsprüfung*) or comprise a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). As common characteristics, in the absence of intermediate (first-level) degrees, studies are divided into two stages. The first stage (1.5 to 2 years) focuses - without any components of general education - on broad orientations and foundations of the field(s) of study including propaedeutical subjects. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the M.A.) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements always include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*.

- Studies at *Universities* last usually 4.5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3.5 to 6 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the exact/natural and economic sciences. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*.

The three qualifications are academically equivalent. As the final (and only) degrees offered in these programs at graduate-level, they qualify to apply for admission to doctoral studies, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Fachhochschulen (FH)* /Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may pursue doctoral work at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) are more flexible in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, awards include Certificates and Certified Examinations for specialized areas and professional purposes.

8.4.2 First/Second Degree Programs (Two-tier):

Bakkalaureus/Bachelor, Magister/Master degrees

These programs apply to all three types of institutions. Their organization makes use of credit point systems and modular components. First degree programs (3 to 4 years) lead to *Bakkalaureus/Bachelor* degrees (B.A., B.Sc.). Graduate second degree programs (1 to 2 years) lead to *Magister/Master* degrees (M.A., M.Sc.). Both may be awarded in dedicated form to indicate particular

specializations or applied/professional orientations (B./M. of ... ; B.A., B.Sc. or M.A., M.Sc. in ...). All degrees include a thesis requirement.

8.5 Doctorate

Universities, most specialized institutions and some Colleges of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified *Diplom* or *Magister/Master* degree, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a supervisor. Holders of a qualified *Diplom (FH)* degree or other first degrees may be admitted for doctoral studies with specified additional requirements.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. Some institutions may also use the ECTS grading scheme.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling gives access to all higher education studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen(UAS)* is also possible after 12 years (*Fachhochschulreife*). Admission to Colleges of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany] - Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49/[0]228/501-229; with
 - Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC and ENIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
 - "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (EURYBASE, annual update, www.eurydice.org; E-Mail eurydice@kmk.org).
- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [Association of German Universities and other Higher Education Institutions]. Its "Higher Education Compass" (www.higher-education-compass.hrk.de) features comprehensive information on institutions, programs of study, etc. Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49/[0]228 / 887-210; E-Mail: sekr@hrk.de

Anlage 3:

**Nähere Erläuterungen für das Berufspraktische Studiensemester-
zum Master-Studiengang Bio- und Umweltverfahrenstechnik**

Nähere Erläuterungen für das Berufspraktische Studiensemester zum Master-Studiengang Bio- und Umweltverfahrenstechnik¹

1. Allgemeines

1.1

Gemäß § 2 Ziffer 2 der Studienordnung für den Master-Studiengang Bio- und Umweltverfahrenstechnik haben die Studenten²⁾ dieses Studiengangs eine berufspraktische Tätigkeit im Umfang von mindestens 30 Kreditpunkten zu absolvieren, sofern im vorausgegangenen Bachelor-Studium eine solche nicht absolviert worden ist.

1.2

Die Anerkennung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit außerhalb dieses oder eines vergleichbaren Studienganges ist im Einzelfall durch Beschluss des Prüfungsausschusses aufgrund eigener Sachkunde möglich, sofern inhaltliche Übereinstimmung mit dem geforderten Praxisprojekt besteht.

1.3

Das Berufspraktische Studiensemester (BPS) kann wahlweise zu Beginn des Master-Studiums oder zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt werden, muss jedoch spätestens vor dem Beginn der Masterarbeit abgeschlossen sein. In jedem Fall erfolgt vor der Aufnahme der berufspraktischen Tätigkeit die Immatrikulation des Studenten an der Hochschule Rhein Main Wiesbaden und die Einschreibung im Zweithörerstatus an der Fachhochschule Frankfurt (siehe hierzu § 2, Abs. 3 der Kooperationsvereinbarung beider Hochschulen).

1.4

Das Berufspraktische Studiensemester des einzelnen Studenten wird auf der Grundlage eines Ausbildungsvertrages mit abgeschlossenem (stichwortartigem) Ausbildungsplan zwischen Praxisstelle und Student geregelt. Ein Musterausbildungsvertrag ist als Anlage angefügt.

2. Ziele

Ziele des Berufspraktischen Studiensemesters sind:

- Orientierung im angestrebten Berufsfeld,
- Erwerb praktischer Kenntnisse und Kennen lernen berufstypischer Arbeitsweisen,

¹ sofern im vorausgegangenen Bachelor-Studiengang kein berufspraktisches Semester im Umfang von 30 Kreditpunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS) absolviert wurde.

²⁾ Das Wort Student im Text dieser Ordnung bedeutet der oder die Studierende.

- Kennen lernen technischer und organisatorischer Zusammenhänge, die für das Berufsfeld typisch sind,
- Beteiligungen am Arbeitsprozess entsprechend dem Ausbildungsstand,
- Praktische Ausbildung an fest umrissenen konkreten Projekten,

3. Dauer des Berufspraktischen Studienseesters

Das Berufspraktische Studienseester hat eine Dauer der praktischen Tätigkeit von mindestens 19 Wochen ohne Urlaub.

4. Status des Studenten und der Studentin an der Praxisstelle

Der Student ist an die Ordnungen der Praxisstelle gebunden.

5. Praxisstellen, Verträge

5.1

Das Berufspraktische Studienseester wird in enger Zusammenarbeit der Hochschulen mit geeigneten Unternehmen oder Institutionen, im folgenden "Praxisstellen" genannt, so durchgeführt, dass ein möglichst hohes Maß an Kenntnissen und praktischen Fertigkeiten erworben wird. Der einzelne Student schließt vor Beginn der Ausbildung mit der Praxisstelle einen individuellen Ausbildungsvertrag ab.

Dieser Vertrag regelt insbesondere:

a. die Verpflichtung der Praxisstelle:

- den Studenten für die Dauer des Praxissemesters nach Maßgabe dieser Ordnung für das Berufspraktische Studienseester entsprechend dem Ausbildungsplan auszubilden,
- eine Bescheinigung auszustellen, die Angaben über den zeitlichen Umfang und die Inhalte der praktischen Tätigkeit sowie den Erfolg der Ausbildung enthält.

b. die Verpflichtung des Studenten:

- die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
- die im Rahmen des Ausbildungsplanes übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
- den Anordnungen der Praxisstellen und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
- die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht, einzuhalten,
- einen schriftlichen Bericht über die Ausbildungsabschnitte und die eigenen Aktivitäten anzufertigen.

c. die Benennung einer von der Praxisstelle beauftragten Person (Kontaktperson) für die Betreuung des Studenten.

5.2

Die Betreuung des Studenten am Praxisplatz soll durch eine von der Praxisstelle beauftragte Person erfolgen, die eine angemessene Ausbildung in einer einschlägigen Fachrichtung hat und hauptberuflich in der Praxisstelle tätig ist.

Die beauftragte Person hat die Aufgabe, die Einweisung des Studenten in seine Arbeitsgebiete und Aufgaben zu regeln und zu überwachen, für Beratungen zur Verfügung zu stehen und durch regelmäßige Anleitungsgespräche den Lernprozess zu unterstützen.

5.3

In Ausnahmefällen, insbesondere wenn ausreichend Praxisstellen nicht zur Verfügung stehen, kann die betreute berufspraktische Tätigkeit auf Beschluss des Prüfungsausschusses durch eine andere, gleichwertige berufspraktische Tätigkeit oder durch gleichwertige Praxisprojekte ersetzt werden.

6. Studiennachweis

Der Nachweis über eine ordnungsgemäße Ableistung des Berufspraktischen Studienseesters wird durch Folgendes dokumentiert:

- Vorlage einer Bescheinigung der Praxisstelle, die Angaben über den zeitlichen Umfang gemäß Ziffer 3 und die Inhalte der praktischen Tätigkeiten sowie den Erfolg der Ausbildung enthält,
- Vorlage einer schriftlichen Ausarbeitung zum Praxissemester nach Vorgabe des oder der Praktikumsbeauftragten des Studiengangs,
- einen Vortrag im Rahmen eines zu besuchenden Begleitseminars, das von einem Hochschullehrer betreut wird.

7. Haftung

Die Hochschule RheinMain bzw. das Land Hessen haftet für entstandene Schäden nicht. Eine Haftung ist jedoch im Rahmen der vom Studentenwerk Frankfurt abgeschlossenen Haftpflichtversicherung möglich. Dem Studenten bzw. der Studentin wird der Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung empfohlen.

4. Vergütung

5. Haftpflicht

Die Hochschule RheinMain bzw. das Land Hessen haftet für entstandene Schäden nicht. Eine Haftung ist jedoch im Rahmen der vom Studentenwerk Frankfurt abgeschlossenen Haftpflichtversicherung möglich. Dem Studenten bzw. der Studentin wird der Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung empfohlen.

6. Schweigepflicht

Der Student bzw. die Studentin hat die Schweigepflicht im gleichen Umfang einzuhalten, wie die in der Praxisstelle Beschäftigten. Dem steht die Anfertigung von Berichten zu Studienzwecken nicht entgegen. Soweit die Berichte Tatbestände enthalten, die der Schweigepflicht unterliegen, darf eine Veröffentlichung nur mit Einwilligung der Praxisstelle erfolgen.

7. Auflösung des Vertrages

Der Vertrag kann von beiden Seiten nach Anhörung der am Studiengang Bio- und Umweltverfahrenstechnik beteiligten Hochschulen aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Praxisstelle die für den Studiengang geltende Studien- und Prüfungsordnung nicht beachtet oder der Student bzw. die Studentin die in Ziffer 2 Nummer 2 aufgeführten Pflichten gröblich und nachhaltig verletzt.

8. Vertragsausfertigungen

Dieser Vertrag wird in drei gleichlautenden Ausfertigungen unterzeichnet. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung. Die dritte leitet der Student bzw. die Studentin unverzüglich dem Sekretariat des Studiengangs Bio- und Umweltverfahrenstechnik zu.

(Ort, Datum)

(Praxisstelle) (Student) bzw. Studentin)

Studienordnung des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften der Hochschule RheinMain für den Masterstudiengang „Bio- und Umweltverfahrenstechnik“

Gemäß § 25 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) vom 31.7.2000 hat der Fachbereich Ingenieurwissenschaften der Fachhochschule Wiesbaden am 16.06.2009 die Studienordnung für den Masterstudiengang „Bio- und Umweltverfahrenstechnik“ beschlossen, die auf der Grundlage der Prüfungsordnung vom 16.06.2009 Inhalte und Organisation des Studiums regelt.

§ 1 Zielsetzung, Studienaufbau und Regelstudienzeit

- (1) Der Masterstudiengang „Bio- und Umweltverfahrenstechnik“ ist als gemeinsamer Studiengang der Fachhochschulen Frankfurt am Main und Wiesbaden eingerichtet worden. Er bildet mit den Bachelor-Studiengängen „Bioverfahrenstechnik“ des Fachbereichs 2 der Fachhochschule Frankfurt und „Umwelttechnik“ des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften der Fachhochschule Wiesbaden jeweils einen konsekutiven Studiengang und führt zum Abschlussgrad „Master of Engineering“.
- (2) Die Regelstudienzeit umfasst drei Semester einschließlich der Prüfungen und der Master-Arbeit. Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad „Master of Engineering“ verliehen. Studienaufbau und Studienfächer ergeben sich aus Anlage 1 zur Prüfungsordnung und dem Modulhandbuch.

§ 2 Einschreibungsvoraussetzungen

- (1) Die Voraussetzungen für die Einschreibung zum Master-Studiengang „Bio- und Umweltverfahrenstechnik“ im Sinne eines konsekutiven Studiengangs sind erfüllt, wenn zuvor ein 7-semesteriger Bachelor-Studiengang entsprechend 210 Kreditpunkten nach dem „European Credit Transfer System“ (ECTS) der Fachrichtungen Verfahrenstechnik, Umwelt(verfahrens-)technik, Bioverfahrenstechnik, Maschinenbau oder einer verwandten Fachrichtung mindestens mit einem Prädikat vergleichbar dem Prädikat „gut“ abgeschlossen wurde.
- (2) Die Einschreibung im Sinne eines konsekutiven Studiengangs kann ebenfalls erfolgen bei Nachweis eines mindestens mit einem Prädikat vergleichbar dem Prädikat „gut“ abgeschlossenen 6-semesterigen Bachelor-Studiengangs der o.g. Fachrichtungen sowie von Abschlüssen an Berufsakademien, die zu einer für den Masterstudiengang „Bio- und Umweltverfahrenstechnik“ hinreichenden Vorqualifikation führen.

In diesem Fall erfolgt die Zulassung mit der Auflage, dass bis zum Beginn der Masterarbeit zusätzliche Ausbildungsangebote wahrzunehmen sind, so dass beim Abschluss

- insgesamt ein Arbeitsumfang entsprechend 300 Kreditpunkten nach dem „European Credit Transfer System“ (ECTS) erreicht wird,
- eine berufspraktische Tätigkeit nachgewiesen ist, deren Umfang mindestens 30 Kreditpunkten nach dem „European Credit Transfer System“ (ECTS) entspricht.

Somit sind für den Fall, dass im Rahmen des vorausgegangenen Bachelor-Studiengangs kein berufspraktisches Semester absolviert wurde, die fehlenden Kreditpunkte durch das Absolvieren eines berufspraktischen Semesters, welches durch ein Seminar an einer der beteiligten Fachbereiche begleitet wird, zu erwerben. Für den Fall, dass bereits ein berufspraktisches Semester im Umfang von 30 Kreditpunkten absolviert wurde, aber die Gesamtzahl von 210 Kreditpunkten nicht erreicht ist, sind Lehrveranstaltungen aus dem Programm der Bachelor-Studiengänge Umwelttechnik bzw. Bioverfahrenstechnik der Fachhochschulen Wiesbaden und Frankfurt zu absolvieren, die die Vorqualifikation sinnvoll ergänzen. Die im Einzelnen zu erbringenden Leistungen werden durch den Prüfungsausschuss festgelegt.

- (3) Für Absolventen eines Diplom-Studiengangs der in (1) genannten Fachrichtungen sind die Voraussetzungen für die Einschreibung zum Master-Studiengang „Bio- und Umweltverfahrenstechnik“ erfüllt, wenn dieser mindestens mit einem Prädikat vergleichbar dem Prädikat „gut“ abgeschlossen wurde. Über die Anerkennung von Leistungen, die über die Qualifikation eines entsprechenden Bachelor-Abschlusses hinaus gehen, entscheidet im Einzelfall der Prüfungsausschuss.
- (4) Für Absolventen anderer Studiengänge als die in (1) genannten ist der Übergang im Sinne eines nicht konsekutiven bzw. weiterbildenden Master-Studiums möglich. In diesem Falle sind gesonderte Zulassungsvoraussetzungen zu erfüllen, die auf der Grundlage der bisher erbrachten Leistungen im Einzelfall vom Prüfungsausschuss festgelegt werden. Die Forderung des Abschlusses mit dem Prädikat vergleichbar dem Prädikat „gut“ bleibt davon unberührt.

§ 3 Zulassungsbeschränkungen

- (1) Die Anzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze ist beschränkt. Liegen mehr Bewerbungen vor als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze an Bewerberinnen und Bewerber nach § 2 Abs. 1 bis 3 in der Reihenfolge ihrer Bewerbung zur Verfügung gestellt.
- (2) Eventuell nach Zulassung aller geeigneten Bewerberinnen und Bewerber nach § 2 Abs. 1 bis 3 noch verbleibende Studienplätze werden Bewerberinnen und Bewerbern nach § 2 Abs. 4 in der Reihenfolge ihrer Bewerbung zur Verfügung gestellt.

§ 4 Organisation des Studiums, Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen des 1. werden in der Regel nur im Winter- die Lehrveranstaltungen des 2. Semesters nur im Sommersemester angeboten.
- (2) Bei Einschreibung zum Sommersemester kann das 2. vor dem 1. Semester studiert werden.
- (3) Das Studium ist modular aufgebaut. Die Module umfassen inhaltlich zusammenhängende Lehrveranstaltungen. Diese sind nach dem „European Credit Transfer System (ECTS)“ normiert.
- (4) Während der Dauer der Anfertigung der Master-Thesis werden besondere Präsenzzeiten mit den Betreuern vereinbart.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt mit Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen zum Wintersemester 09/10 in Kraft.

Wiesbaden, den 01.09.2009

Prof. Dr.-Ing. Reinhard Henrici
Vizepräsident der Fachhochschule Wiesbaden

Prof. Dr.-Ing. Moniko Greif
Dekanin des Fachbereichs
Ingenieurwissenschaften